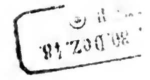
GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1848

Baden

Verordnungsblatt





Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1848.



Freiburg,
Universitäts-Buchdruckerei von Hermann M. Poppen.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 1. Mittwoch den 19. Januar 1848.

Die Gebührenansätze bei Hinterlegungen in Rechtspolizeisachen betreffend.

Nro. 28004. Das Großherzogl. Justiz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 4. d. M. Nro. 10537 Nachstehendes verfügt:

Die Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837 (Regierungs-Blatt 1838 Nro. 1) unterscheidet zwischen dem Staatsschreiber oder Notar, welcher als solcher für den darlegenden und hinterlegenden Schuldner handelt (§. 6, 7, 8 und 15 der Verordnung) oder über die erfolgte Hinterlegung nach LRS. 1259 Abs. 3 ein Protokoll aufnimmt (§. 15 des Gesetzes vom 3. August 1837 Rgg-Bl. S. 182) und dem Amtsrevisor, welcher

a. nach Prüfung über die Zulässigkeit der Hinterlegung ein Zeugniß darüber ausstellt (§ 7 und 17 der Verordnung),

b. nach erhobener Zustimmung der Betheiligten die Ermächtigung zur Zurückzahlung ertheilt (§. 11 und 18 der Verordnung).

Der Erste beurkundet lediglich die vor ihm vorgegangenen Thatsachen, der Letztere übt eine Cognition aus. Er prüft theils nach dem Grund der abgegebenen Erklärung, theils nach den ihm überreichten Urkunden die Zulässigkeit der Hinterlegung oder Rückzahlung.

Der §. 16 des Gebührentarifs vom 13. Oktober 1840 spricht nur von den im LRS. 1257, 1258 Abs. 6, 1259 Abs. 3 bezeichneten Beurkundungen.

Wenn nun der Amtsrevisor

a. selbst die Beurkundung geschehener Darlegung oder Hinterlegung, oder der Einwilligung der Betheiligten zur Rückzahlung aufnimmt, sowie wenn er nach Art. 15 des Gesetzes über die Hinterlegung und LRS. 1259 Nro. 3 ein Protokoll über die vollzogene Hinterlegung errichtet, so handelt er hiebei in der Eigenschaft als Staatsschreiber, und setzt die Gebühr des §. 16 des Tarifs mit je 1 fl. an, welche der Staatskasse verrechnet wird.

b. Insofern er aber blos ein Gutachten oder Zeugniß ausstellt, daß nach der vorgenommenen Prüfung die Hinterlegung zuläßig oder nicht zuläßig sei, handelt er als Administrativrichter und der Ansatz der Gebühren richtet sich nach §. 21 und 22 des Tarifs.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 24. Dezember 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Montfort.

Die Anzeige von Todesfällen schwedischer und norwegischer Unterthanen betreffend.

Nro. 27799. Die königliche Regierung von Schweden und Norwegen wird bei dem Ableben eines Badeners in ihren Staaten nach denselben Grundsätzen verfahren, welche nach §. 2 lit. l. des 6. Constitutions-Edikts gegen Fremde beobachtet werden.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist man die Amtsrevisorate an, außer der durch hohe Justizministerial-Verfügung vom 23. April v. J. Nro. 2281 angeordneten Erhebung eines Todesscheins auch geeignete Beurkundung der bekannten persönlichen Verhältnisse eines Verstorbenen aufzunehmen und zur Weiterbeförderung jeweils einzusenden.

Freiburg den 21. Dezember 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Die Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen betreffend.

Nro. 27994. Die Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat zum Vollzug der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. Februar d. J. Nro. 2048 höherm Auftrage zufolge nachstehende allgemeine Vorschrift erlassen:

1) Die von den Gemeinden zu führenden Verzeichnisse über die geleisteten Hand- und Fuhrdienste sind in der unten bezeichneten Form aufzustellen, und längstens bis 1. April dem vorgesetzten Bezirks- oder Oberamte vorzulegen.

   Gemeinden, welche bis zu diesem Termine keine Verzeichnisse vorlegen, können mit ihren Ansprüchen auf Vergütung nicht berücksichtigt werden.

2) Die Bezirksämter prüfen und bestätigen diese Verzeichnisse rücksichtlich ihrer Form und der Angabe über die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen arbeitsfähigen Personen und der Pferde.

   Ergeben sich in dieser Hinsicht keine Anstände, oder wurden solche beseitigt, so werden die Verzeichnisse den betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspektionen längstens bis zum 15. April jährlich zur Einbeförderung an Großherzogl. Oberdirektion mitgetheilt. Wäre die Mittheilung der Verzeichnisse einzelner Gemeinden aus irgend einem Grunde bis zu dem gedachten Termine nicht möglich, so sind die Hindernugsgründe Großherzogl. Oberdirektion so wie der Inspektion zu bezeichnen, die nachträglichen Mittheilungen aber jedenfalls bis 1. Mai an die Inspektion zu bewirken, da solche später bei Repartition der Vergütungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3) Da bei Vertheilung der Staatsbeiträge auch eine billige Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden genommen werden soll, so werden die Bezirksämter bei Mittheilung der Verzeichnisse an die Inspektionen sich über diese Vermögensverhältnisse ausführlich äußern, so daß darauf hin die geeigneten Anträge bei Großherzogl. Ministerium des Innern gestellt werden können.

4) Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen sind beauftragt, die ihnen zukommenden Verzeichnisse genau durchzugehen und etwaige Mängel berichtigen zu lassen, bevor die Vorlage an die höhere Behörde geschieht.

5) Sollten bis 1. Mai jeden Jahrs nicht sämmtliche von den Gemeinden eingereichten Verzeichnisse Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorgelegt werden können, so haben die Inspektionen unter einstweiliger Vorlage der unbeanstandeten Verzeichnisse das Fehlende in den ersten acht Tagen des gedachten Monats dorthin zu bezeichnen.

   Die Mängel sind sodann schleunig ergänzen zu lassen, so daß auch die rückständigen Verzeichnisse jedenfalls vor dem 1. Juni bei Großherzogl. Oberdirektion eintreffen, da spätere Vorlagen unberücksichtigt bleiben müßten.

Die Aemter diesseitigen Kreises werden hiermit zum genauen Vollzug dieser Verfügung angewiesen.

Freiburg den 24. Dezember 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Müller.

Verzeichniß

über die im Winter 1847—48 geleisteten Nothfrohnden zum Behufe des Schneebahnens auf den die Gemarkung Triberg durchziehenden Staatsstraßen.

Monat.	Tag.	Benennung der Straße.	beschäftigt waren: Personen Zahl	Personen Tage	Pferde Zahl	Pferde Tage	Summe der Arbeitstage für Personen	Pferde	Bemerkungen.
Januar	1.	Triberger Steige	60	½	10	½	30	5	
"	2.	dito	50	½	8	½	25	4	
"	6.	dito	40	¼	4	¼	10	1	
		zusammen	150	—	22	—	65	10	
		ferner							Anerkannt
"	10.		50	½	8	½	25	4	der Straßenwart
			ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. N.
		zusammen	400	—	50	—	350	50	
		In der Gemeinde sind arbeitsfähig	110	—	10	—			
		Es kommen daher an den Arbeitstagen in Abzug					220	30	
		also Ueberzahl					130	20	

wofür laut Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1847 Nro. 2048 Zuschuß zu leisten wäre.

Triberg den 15. März 1848.

Der Bürgermeister.
N. N.

vdt. der Straßenmeister.
N. N.

Die Wiederbesetzung des mit der Bezirksschulvisitatur verbundenen Decanats für den Bezirk Waldkirch betreffend.

Nro. 27962. Das durch die Beförderung des Pfarrers Walser von Zach auf die Pfarrei Oberrimsingen erledigte, mit der katholischen Bezirksschulvisitatur verbundene, landesherrliche Decanat für den Bezirk Waldkirch ist von dem Großh. katholischen Oberkirchenrath dem Pfarrer Lorenz Werkmann zu Heuweiler provisorisch übertragen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 24. Dezember 1847.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Verwesung der Schulvisitatur des Bezirkes Staufen betreffend.

Nro. 504. Dem Pfarrer Stett in Bremgarten ist die Versehung der Schulvisitatur Staufen bis zur Wiederherstellung des Decans Orth übertragen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 8. Januar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
V. W. d. D.
Fromherz. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 27784. Adolph Heckle von Staufen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Amtsactuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 21. Dezember 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Nro. 28009. Rechtspolizei-Incipient Wilhelm Britsch von Lörrach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Theilungs-Commissäre aufgenommen worden.

Freiburg den 24. Dezember 1847.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. W. d. D.
Fromherz. vdt. Schmieder.

Die Zustellungsgebühr der Gerichtsboten für Behändigung richterlicher Verfügungen im Vollstreckungsverfahren betreffend.

Civ. H. G. Nro. 9492. Plenum. Das Großherzogl. Justiz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 16. Dezember l. J. Nro. 10907 verordnet, daß die Gerichtsboten die Behändigung der Nachricht von einer richterlich verfügten Pfändung an die Vollstreckungsbeamten ohne Anspruch auf die Zustellungsgebühr als Officialsache zu besorgen haben.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 21. Dezember 1847.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreses.
Woll. vdt. Kohlhagen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 2. Samstag den 19. Februar 1848.

Die Borgfrist- und Nachlaßgesuche der Gemeinden wegen ihrer Schuldigkeiten für empfangene Unterstützungsfrüchte betreffend.

Nro. 1017. Mit dem 1. Januar d. J. sind die Aktiven der Brodfruchtverrechnungen an die Domänenverwaltungen übergegangen, und wird sich die Großherzogl. Hofdomänenkammer der Leitung der Betreibung der Ausstände für abgegebene Unterstützungsfrüchte unterziehen.

Die Aemter werden hiervon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, alle einkommenden Gesuche der oben bezeichneten Art den betreffenden Domänenverwaltungen mitzutheilen.

Freiburg den 14. Jänner 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Fromherz. vdt. Dr. Schmieder.

Die Vergebung von 3 Freiplätzen in der Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 1038. Das Großherzogl. hochpreisliche Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. Dezember v. J. Nro. 19739 anher eröffnet, daß in obiger Anstalt zwei Freiplätze für evangelische Knaben und ein solcher für ein evangelisches Mädchen wieder zu besetzen sind.

Die betreffenden Aemter des Kreises werden daher mit Bezug auf die im Regierungs-Blatt von 1834 Nro. 52 bekannt gemachten Statuten und unter Hinweisung auf diesseitigen Erlaß im Verordnungs-Blatt von 1844 Nro. 10 aufgefordert, die etwa in ihrem Bezirke befindlichen aufnahmsfähigen Kinder unter Anschluß der Zeugnisse binnen 4 Wochen um so gewisser anher namhaft zu machen und die deßfallsigen Anträge zu stellen, als nach Umlauf dieser Frist weitere Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Freiburg den 14. Januar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Fromherz. vdt. Dr. Schmieder.

Nro. 751. Die Handelsleute Johann Durst und Eduard Heinrich Möller, unter der Firma Durst und Möller dahier, sind als Agenten der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha für den Bezirk des Stadt- und Landamts Freiburg aufgestellt, und ist deren Ernennung diesseits genehmigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Januar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Fromherz. vdt. Kupferschmitt.

Den Gebührenbezug für Feuerschau-Commissionen betreffend.

Nro. 2377. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. v. M. Nro. 283 wurde anher zu erkennen gegeben, daß die Verordnung vom 25. Oktober 1835 (Rgg.-Blatt Nr. 53), den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend, nach Analogie des §. 4 dieser Verordnung auch auf die mit Vornahme der Feuerschau beauftragten Sachverständigen Anwendung finde.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 1. Februar 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Den Gebrauch des Maschinenpapiers betreffend.

Nro. 3333. In Gemäßheit der höchsten Staatsministerial-Entschließung vom 12. Jänner Nro. 20 hat sich das Großherzogliche Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, statt der frühern unterm 10. Decbr. 1844 Nro. 12911 Verordnungs-Blatt Nro. 3 vom Jahr 1845 bekannt gemachten Verfügung wegen Gebrauchs des Maschinenpapiers zu Staatsurkunden, Folgendes zu verordnen:

Zu Urkunden, überhaupt zu allen schriftlichen Ausfertigungen, die zu einer längern Aufbewahrung oder zu häufigerem Gebrauche bestimmt sind, soll bis auf weitere Anordnung von den Staatsbehörden und öffentlichen Beamten, welche dieselbe zu verfassen haben, nur Papier von folgenden drei Eigenschaften verwendet werden:

1) Die Masse muß aus Leinenstoff, ohne Zusatz von erdigen Stoffen bereitet, und darf nicht allzukurz gemahlen sein. Bei der Durchsicht vor dem Licht müssen sich in dem Papier lange Fasern zeigen, welche beim Zerreißen desselben sich schräg übereinander trennen.

   Zusätze von erdigem Stoffe stellen sich beim Einäschern des Papiers dar.

2) Wurde Chlor (als Chlorgas oder Chlorkalk) und Säure zum Bleichen der Papiermasse verwendet, so muß solche davon wieder vollkommen befreit sein.

   Ein Rückstand an Chlor oder Säure giebt sich dadurch zu erkennen, daß man das Papier mit einer Stärkeauflösung (½ Loth Stärke auf 1 Pfund Wasser), welcher Jod-Kalium zugesetzt ist (auf genannte Quantität ½ Quintchen), betupft, ohne daß die Stärkeauflösung blau wird.

3) Das Papier muß mit thierischem Leim in den Bogen und nicht mit vegetabilischem Leim in der Masse geleimt sein.

   Das Leimen mit thierischem Leim ist daraus zu erkennen, daß das Papier bei dem Schreiben auf radirten und wieder geglätteten Stellen stärker fließt, während dieß bei dem mit vegetabilischem Leim geleimten Papier weniger oder gar nicht der Fall ist.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Staatsbehörden in vorkommenden Fällen genau hiernach zu richten.

Freiburg den 15. Februar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Nro. 466. Rechtspolizei-Incipient Friedrich Wolff von Kippenheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Theilungs-Commissäre aufgenommen worden.

Freiburg den 7. Januar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall.

vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 3. Samstag den 26. Februar 1848.

Die Verpfändung von Gebäuden, insbesondere die Abschätzung derselben zu diesem Zwecke betreffend.

Nro. 2046. Man hat mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß bei Verpfändung von Gebäuden, sowohl von den Gemeinderäthen als von den Amtsrevisoraten, ein mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht ganz im Einklang stehendes Verfahren beobachtet wird. Anstatt nämlich, wie es nach L. R. S. 2127 a. Abs. 3 geschehen sollte, die Gebäude nach dem Werth, welchen dieselben nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkaufe haben würden, abzuschätzen, haben die genannten Behörden lediglich den Brandversicherungs-Anschlag als gerichtlichen Anschlag eingetragen. Da man nun aber in Erfahrung gebracht hat, daß in Folge der nach der neuen Brandversicherungs-Ordnung stattfindenden Abschätzung der Brandversicherungs-Anschlag öfters den Verkaufswerth während der gedachten Zeit übersteigt, so könnten die Gläubiger durch das angegebene Verfahren leicht in Nachtheil versetzt werden, die Gemeinderäthe aber einer schweren Verantwortlichkeit unter Umständen sich aussetzen. Man findet sich daher veranlaßt, Letztere anzuweisen, künftig bei jeder Verpfändung von Gebäuden diese streng nach dem Werth, welchen sie nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise haben würden, abzuschätzen, und nur diesen Anschlag unter Colonne „gerichtlicher Anschlag" in dem Auszug aus dem Unterpfandsbuche einzutragen, dagegen aber innerhalb Falz den Brandversicherungs-Anschlag aufzuführen.

Die Amtsrevisorate aber haben in derselben Weise bei Ausfertigung der Pfandurkunde selbst sich zu benehmen.

Auf gleiche Art ist bei dem Eintrag in's Unterpfandsbuch zu verfahren.

Die der diesseitigen Stelle untergeordneten, mit der Prüfung von Pfandurkunden milder Stiftungen und anderer Corporationen beauftragten Behörden dagegen, haben bei Durchgehung dieser Urkunden zur Beurtheilung der Frage: ob für das darzuleihende Kapital doppelte Sicherheit vorhanden ist? jeweils nur den geringeren gerichtlichen, beziehungsweise Brandversicherungs-Anschlag zu berücksichtigen, so daß also, wenn schon die verpfändeten Liegenschaften nach dem gerichtlichen Anschlag doppelte Sicherheit gewährten, die Pfandurkunde doch nicht angenommen wird, wenn dies nicht nach dem Brandversicherungs-Anschlag auch der Fall ist, und umgekehrt ebenso das Kapital dann nicht dargeliehen wird, wenn die verpfändeten Liegenschaften unter Zugrundlegung des Brandversicherungs-Anschlags, statt des gerichtlichen, doppelte Sicherheit geben würden.

Freiburg den 28. Januar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Dr. Schmieder.

Nro. 2058. Da sich in mehreren Amtsbezirken des diesseitigen Kreises weder Kranken- noch Versorgungshäuser befinden, so werden die Aemter, in deren Bezirk dieses der Fall ist, beauftragt, in Gemeinschaft mit den Physikaten, Ortsgeistlichen und Gemeinderäthen dahin zu wirken, daß, wo möglich, wenigstens in jedem Amtsorte zur Unterbringung kranker Dienstboten und Handwerksgesellen, welche in den Häusern der Dienstherren oft nicht die erforderliche Pflege und Wohnungsräume finden, sodann für Individuen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und überhaupt für Nothfälle geeignete Localitäten hergerichtet werden.

Zur leichtern Aufbringung der Kosten für Errichtung solcher Anstalten kann gestattet werden, daß mehrere Gemeinden zusammen ein Krankenhaus errichten.

Binnen 6 Monaten ist anzuzeigen, was in der Sache geschehen ist.

Freiburg den 28. Januar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Muser.

Die Gebühren-Ordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen betreffend.

Nro. 2900. Das Großherzogl. Justiz-Ministerium hat durch Erlaß vom 27. v. M. Nro. 796 anher bemerkt, daß der §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1847 Regierungs-Blatt Nro. XLIII. nur für den Fall einer Entfernung aus dem ordentlichen Dienstbezirke, also da keine Anwendung finde, wenn die Waisenrichter oder Schätzer für zusammengesetzte Gemeinden innerhalb deren Gemarkung zu rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen zugezogen werden, in welchem Falle sie vielmehr nur die Gebühr des §. 1 der gedachten Verordnung anzusprechen haben.

Dieses wird den Amtsrevisoraten zur Nachachtung eröffnet.

Freiburg den 8. Februar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Freih. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Diäten und Commando-Zulagen der Gendarmerie betreffend.

Nro. 2898. Aus den Vorlagen der Verzeichnisse über die Commando-Zulagen der Gendarmerie im ausserordentlichen Dienst hat man ersehen, daß mehrere Bezirksämter der Ministerial-Verfügung vom 28. Januar 1845 Nro. 1025, den Aemtern unterm 25. Februar gl. J. Nro. 3880 mitgetheilt, wornach in den Requisitionsschreiben an die Gendarmerie-Behörde jeweils ausdrücklich zu bemerken ist, wer die Commando-Zulagen, im Falle solche nicht auf den Gendarmerie-Etat zu übernehmen sind, bezahlen solle, nicht nachgekommen sind.

In Folge Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nro. 1241 werden daher die Bezirksämter zur genauen Befolgung der oben bezeichneten Verordnung angewiesen.

Freiburg den 8. Februar 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 4. Mittwoch den 15. März 1848.

Die Competenz der Gemeinde- und Staatsbehörden bei Bestellung und Beaufsichtigung der Vormünder betreffend.

Nro. 3638. Das Großherzogl. hochpreißliche Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom 10. d. M. Nro. 1221 anher zu erkennen gegeben, daß die Beaufsichtigung einer Vormundschaft und die insbesondere damit verbundene Abhör der Vormundschafts-Rechnungen nicht von dem Wohnsitze des Vormundes und dem nach diesem sich richtenden Wohnsitze des Minderjährigen abhängig sey, und daß dieselbe dem Amtsrevisorate des Bezirks, wozu der Heimathsort des Minderjährigen gehört, von dessen obrigkeitlicher Behörde der Vormund zu bestellen gewesen ist, obliege.

In Fällen, wo der gesetzliche oder der von der obern vormundschaftlichen Behörde bestellte Vormund seinen Wohnsitz nicht im Bezirke des Heimathortes des Minderjährigen hat, ist sich übrigens vorbehalten worden, die Beaufsichtigung und die damit verbundene Abhör der vormundschaftlichen Rechnungen des Vormundes aus erheblichen, im Interesse der Person und des Vermögens des Minderjährigen liegenden Gründen der Behörde (dem Amtsrevisorat) des Wohnsitzes des Pflegers zu übertragen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 18. Februar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Die Abschließung der Einstandsverträge betreffend.

Nro. 3485. Da man wiederholt die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Bestimmungen über die Behandlung der Militär-Einstandskapitalien nicht genau befolgt werden, namentlich, daß die Einzahlung der bedungenen Einstandsgelder öfters nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist geschieht; so sieht man sich veranlaßt, den Aemtern und Ortsvorgesetzten die genaue Befolgung der desfallsigen im Verordnungs-Blatt vom Jahr 1841 Nro. 11, 1842 Nro. 2, 1845 Nro. 3 enthaltenen Vorschriften dringend zu empfehlen.

Freiburg den 16. Februar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Müller.

Die Beiträge der Stiftungen zu der Kreisstiftungs-Regiekasse für das Jahr $18^{47}/_{48}$ betr.

Nro. 4069. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster, durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nro. 1533 anher eröffneter Staatsministerial-

Entschließung vom 29. v. M. Nro. 180 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Bedürfnisse der diesseitigen Kreisstiftungs-Revision für das Rechnungsjahr 18⁴⁷/₄₈ von den kirchlichen und weltlichen Localstiftungen und den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Distrikts-Stiftungen ein Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag nach der bestehenden Matrikel als Beitrag für die Kreisstiftungs-Regie-Kasse erhoben werde.

Die Beiträge pro 18⁴⁷/₄₈ bestehen hiernach in den pro 18⁴⁶/₄₇ erhobenen, mittelst diesseitiger Verfügung vom 28. Decbr. 1846 Nro. 26460 im Kreisverordnungs-Blatt Nro. 4 vom Jahre 1847 bekannt gemachten Beträgen, und sind dieselben unfehlbar binnen 4 Wochen an die Kreisstiftungs-Regie-Kasse dahier einzusenden, da diese ermächtigt ist, nach Umfluß dieser Frist die Beiträge unter 5 fl. auf Kosten der säumigen Rechner durch Postnachnahme zu erheben, und hinsichtlich der übrigen die Aemter auf ihr Anrufen jenen Strafboten zuzusenden haben.

Hierbei wird noch bemerkt, daß jeder dieser mit dem pfarramtlichen Dienstsiegel zu schließenden und mit „Dienstsache" zu bezeichnenden Geldsendungen die von der Regie-Kasse zu bezahlende Posteinschreibgebühr per 2 kr. beizulegen seie, und daß die Bürgermeister dieses Blatt gleich nach dessen Empfang den Kirchengemeinderäthen, resp. Stiftungsvorständen, mitzutheilen haben, damit diese die Rechner zeitlich hievon in Kenntniß setzen können.

Freiburg den 24. Februar 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Hauser.

Die Revision der Gewährbuchs-Auszüge für die Steigerung von Liegenschaften im Vollstreckungswege durch Ortsvorgesetzte betreffend.

Nro. 5145. Das Großherzogl. Justiz-Ministerium hat mittelst hohen Rescripts vom 11. v. M. Nro. 1404 ausgesprochen:

Wenn auch nicht unbedingt behauptet werden kann, daß die mit der Zwangsversteigerung von Liegenschaften beauftragten Ortsvorgesetzten (P. O. §. 970, 1028) zu denjenigen Personen gehören, welchen der Kauf durch L. R. S. 1596 Abs. 2 — 4 verboten ist und die Anfechtung eines solchen Kaufs immerhin den Betheiligten überlassen bleiben muß, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Grund der gedachten Gesetzesvorschrift auch auf die Ortsvorgesetzten Anwendung findet, und überdies liegt eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs in diesem Sinne vor (Jahrbücher des Oberhofgerichts VII. Jahrgang S. 224).

Da nun die Verordnung über das Verfahren bei Zwangsversteigerungen vom 29. März 1832 kein ausdrückliches Verbot der Steigerung von Liegenschaften im Vollstreckungswege durch Ortsvorgesetzte enthält, so sieht man sich veranlaßt, diese Belehrung, um die Ortsvorgesetzten selbst, so wie die übrigen Staatsbürger vor Schaden zu warnen, hiemit öffentlich bekannt zu machen.

Freiburg den 3. März 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Freih. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Die Vergütung der Zugskosten an Verweser katholischer Kirchenpfründen und an katholische Hilfspriester betreffend.

Nro. 3101 und 2. In der Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. Nro. 10121 gehört zu Satz 3 auch noch die weitere Bestimmung beigesetzt:

In Gegenden, wo zum Fortkommen eine gewöhnliche Fuhrgelegenheit erforderlich ist, wird die Zugskostenvergütung mit einem Gulden dreißig Kreuzer für jede Wegstunde berechnet, was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 11. Februar 1848.

Großherzogl. kathol. Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Richard.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 5. Samstag den 1. April 1848.

Die Haftungs-Verbindlichkeit der Pfandgerichte für die Richtigkeit der Abschätzung der verpfändeten Liegenschaften bei bedungenen Pfandverschreibungen betr.

Nro. 6868. Da sich neuerdings Fälle einer unrichtigen Auslegung des §. 14 der Pfandschreiberei-Instruction ergeben haben, so sieht man sich veranlaßt, die in dem Anzeigeblatte vom Jahr 1835 Nr. 35 S. 844 bekannt gemachte Erläuterung des §. 14 der gedachten Instruction wiederholt mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß jedes Pfandgericht seine Abschätzung lediglich nach Landrechts-Zusatz 2127 a., Abs. 3 zu bemessen habe.

Durch diesen Zusatz-Artikel ist vorgeschrieben, daß die Pfandgerichte die zu verpfändende Liegenschaft nach dem Werthe abschätzen sollen, welchen dieselbe nach dem geringsten Anschlage der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei einem Verkaufe haben würden, und auf diesen Artikel bezieht sich die in dem §. 14 der im Jahr 1822 erschienenen Instruction für die Pfandschreibereien enthaltene Bestimmung, nach welchen die Pfandgerichte für die Taxation des zum Unterpfand eingesetzten Gutes „während eines Jahrs vom Tag der Eintragung an gerechnet" haften sollen.

Durch die letztere Bestimmung sollte nicht die gewöhnliche Verjährungszeit der Regreßklagen gegen die Pfandgerichte wegen unrichtiger Abschätzung der zu Unterpfand bestellten Güter abgekürzt werden, was ohnehin auch in dieser Instruction nicht hätte geschehen können, sondern diese Bestimmung hat nur den Sinn, daß sich die Haftungs-Verbindlichkeit darauf beschränke, daß das verpfändete Gut nach dem Werthe abgeschätzt worden sei, welchen dasselbe bei einem zur Zeit der Abschätzung erfolgten Verkaufe nach den seit Jahr und Tag üblichen Preisen der Güter gehabt haben würde, daß aber die Pfandgerichte für das spätere zufällige Sinken des Preises des Gutes nicht verhaftet seien.

Freiburg den 22. März 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nro. 6458. In Erbtheilungssachen, wobei Minderjährige oder Entmündigte betheiligt sind, werden häufig die vorhandenen Fahrnißstücke vor deren Aufnahme durch die Waisenrichter versteigert. Nach L. R. S. 451 muß jeweils vorerst das Vermögensverzeichniß errichtet werden, und erst wenn dieses geschehen ist, — soll die Versteigerung insoweit sie gesetzlich geboten ist oder beschloßen wird, (S. L. S 452, 826 und 827) eingeleitet und vollzogen werden.

Die Amtsrevisorate werden aufgefordert, die Bürgermeister und Waisenrichter über das vorgeschriebene Verfahren zu belehren, die Uebertretung obiger gesetzlichen Vorschriften aber zur Kenntniß der Aemter zu bringen, und Letztere angewiesen, nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen einzuschreiten.

Freiburg den 16. März 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Aberle.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 6. Samstag den 8. April 1848.

Verordnung
zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt.

Zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt und zum Vollzug des §. 4 des 18. Zusatz-Artikels zur Rheinschifffahrts Convention vom Jahre 1831, verkündet im Regierungblatt Nro. XXVI. wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Kein Dampfschiff, das zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt ist oder als Schleppschiff dienen soll, darf auf dem Großherzogl. Bad. Wassergebiete benützt werden,

1) bevor solches untersucht und als tüchtig befunden worden ist,
2) ohne mit den erforderlichen Geräthen und Rettungsmitteln versehen, und
3) ohne mit einem geprüften und als tüchtig befundenen Führer (Capitäne) und Maschinisten besetzt zu seyn.

§. 2.

Zur Untersuchung der Dampfschiffe und zur Prüfung der Führer (Capitäne) und Maschinisten im Großherzogthum wird von dem Ministerium des Innern eine Commission ernannt.

§. 3.

Zur Tüchtigkeit eines Dampfschiffes wird erfordert:

1) daß der Kessel hinsichtlich seiner Construktion und des verwendeten Materials so beschaffen ist, daß er dem Dampfdruck gehörigen Widerstand zu leisten vermag, daß plötzliche Entwickelungen von größeren Dampfmassen nicht leicht eintreten können, daß insbesondere bei Kesseln mit flachen Wänden diese gut untereinander verbunden sind, daß die Deckflächen der Heitzkammer und Luftzüge Verstärkungen durch Winkeleisen oder auf andere zweckmäßige Art haben;
2) daß die Einrichtungen, welche zur Beobachtung der Dampfspannung und des Wasserstandes, sowie auch jene, welche zur Verhütung einer zugroßen Dampfspannung und Auslassen des Dampfes dienen, in gutem Stande sich befinden, daß insbesondere jeder Kessel versehen sei
   a. mit zwei oder mehr Wasserhahnen, auch mit einer Glasröhre zur Beobachtung des Wasserstandes im Kessel;
   b. mit einem zuverlässigen Manometer;
   c mit mindestens zwei zuverlässigen Sicherheitsventilen, wovon das eine verschlossen (für den Maschinisten unzugänglich) und so eingerichtet ist, daß aller überschüssige Dampf entweicht, sobald derselbe das für den Gebrauch bestimmte Maximum der Spannung erreicht hat, das andere aber in keinem Falle stärker belastet seyn darf, als das verschlossene Ventil;
   d. mit einer Handpumpe, um den Kessel, wenn die Maschine nicht arbeitet oder wenn die Speisepumpen den Dienst versagen, mit Wasser füllen zu können;

3) daß die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und insbesondere auch in der Verbindung mit dem Schiffe diejenige Festigkeit besitzt, welche für eine andauerend sichere Thätigkeit derselben nothwendig ist;
4) daß das Schiff, sowohl, was seine Form, als die Stärke der Wandungen und die Längenverstärkungen des Schiffbodens betrifft, dauerhaft gebaut, daß der Maschinenraum von den Kajüten durch Scheidewände aus Eisenblech getrennt ist, und daß Geländer insbesondere da, wo ein- und ausgestiegen wird, die erforderliche Sicherheit gewähren.

§. 4.

Jedes Dampfschiff muß versehen seyn:

a. mit den nöthigen zum Auswerfen bereit liegenden Ankern nebst Zugehör;
b. mit den vorgeschriebenen Laternen und Flaggen, auch mit einer Schiffsglocke;
c. mit einem guten Fernrohr und zwei Sprachrohren, wovon das eine in der Nähe des Steuerstuhls aufzubewahren ist;
d. mit einer Klingel in der Maschinenkammer, deren Zug mit dem Steuerstuhle in Verbindung steht, oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung, wodurch der Steuermann dem Maschinist verabredete Zeichen geben kann;
e. mit wenigstens einer Pumpe nebst Wasserschläuchen und mindestens 6 Feuereimern;
f. mit einem ausgerüsteten Boote von entsprechender Größe;
g. mit einer Rettungsleine sammt Korkplatte;
h. mit einer Rettungskiste, welche die nothwendigen Rettungsmittel enthält;
i. mit den erforderlichen Legbrettern zum Ein- und Aussteigen.

Auch muß für sichere Landungsbrücken gesorgt seyn.

§. 5.

Es finden Hauptprüfungen und Nachprüfungen der Dampfschiffe statt.

§. 6.

Die Hauptprüfung jeden Dampfschiffes im Großherzogthum wird vorgenommen:

1) Bevor das Schiff nach der Herstellung oder einer Hauptreparatur auf Großherzogl. Bad. Wassergebiete benutzt wird und in der Folge
2) jedes Spätjahr vor dem Schlusse der Schifffahrt, sofern solches in künftigem Jahre wieder benutzt werden soll.

Ausgenommen von dieser Hauptprüfung sind Dampfschiffe, welche Personen oder Gesellschaften angehören, die ihren Sitz in einem anderen Uferstaate haben, insofern urkundlich nachgewiesen wird, daß diese Schiffe innerhalb Jahresfrist von der dortigen Staatsbehörde untersucht und als tüchtig befunden worden sind.

§. 7.

Das Gesuch um Vornahme der im §. 6. 1. vorgeschriebenen Hauptprüfung eines Dampfschiffes und um Erlaubniß zur Benützung desselben auf dem Großh. Bad. Wassergebiete ist rücksichtlich des Bodensees und Rheins bis Schaffhausen bei der Regierung des Seekreises, rücksichtlich des Rheines von Schaffhausen abwärts, des Neckars und Mains bei der Regierung des Unterrheinkreises einzureichen, und muß enthalten

1) die Angabe der Länge, Breite und Tiefe des Schiffkörpers, sowie eine vollständige Beschreibung und Zeichnung der Maschine und des Kessels, woraus insbesondere alle wesentlichen Dimensionen des Letzteren genau zu ersehen sind;
2) die Angabe der für den Gebrauch der Maschine beabsichtigten Dampfspannung;
3) die Angabe der Zeit und des Ortes der Erbauung des Schiffes, des Dampfkessels und der Maschine.

Bei dem Begehren um wiederholte Hauptprüfung genügt die Berufung auf die frühere Vorlage und die Angabe aller wesentlichen Veränderungen, welche etwa am Schiffe, dem Kessel oder der Maschine seit der letzten Prüfung vorgenommen worden sind.

§. 8.

Die Kreisregierung veranlaßt hierauf die im §. 2 erwähnte Commission unter Beigebung eines

im activen Dienste stehenden Dampfschifführers zur Vornahme der im §. 6. 1. vorgeschriebenen Hauptprüfung, ordnet nach dem Gutachten dieser Commission die nothwendigen Verbesserungen und Vervollständigungen an dem Dampfschiff und Zugehör an, und ertheilt, nachdem die etwaigen Anstände beseitigt sind, die Erlaubniß zur Benützung des Schiffs. Auch hat die Kreisregierung die Commission ebenfalls unter Beigebung eines im activen Dienste stehenden Dampfschifführers zur Vornahme der jährlich regelmäßig vorzunehmenden Hauptprüfungen zu veranlassen, und ihr diejenigen Schiffe genau zu bezeichnen, welche geprüft werden sollen, sofort die nach dem Gutachten der Commission nothwendigen Verbesserungen und Vervollständigungen anzuordnen.

Die Kreisregierung wird die Commission jeweils von der getroffenen Verfügung benachrichtigen.

§. 9.

Die Dampfschiffe, mit welchen die Hauptprüfung vorgenommen worden ist, müssen jedes Frühjahr vor dem Beginne der Schifffahrt einer Nachprüfung unterzogen werden. Eine Nachprüfung kann außerdem auch im Laufe des Jahrs zu jeder Zeit statt finden, und sich auch auf Dampfschiffe erstrecken, welche Personen und Gesellschaften angehören die in einem andern Uferstaate ihren Sitz haben.

Die Nachprüfungen werden auf Veranlassung der Kreisregierung in der Regel durch einzelne Mitglieder der Commission vorgenommen.

Auf die Anzeige über den Erfund der Nachprüfung trifft die Kreisregierung die etwa nöthigen Anordnungen.

§. 10.

Die Eigenthümer der Dampfschiffe sind verbunden, die mit der Prüfung der Schiffe beauftragten Commissions-Mitglieder (deren Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse bestritten werden) fahrtarfrei an Bord zu nehmen, auch auf eigene Kosten für die Hülfeleistung bei Prüfung der Schiffe und Zugehör zu sorgen.

§. 11.

Der Eigenthümer eines Dampfschiffes, welches auf Großh. Bad. Wassergebiete benützt werden will, ist verbunden, den Capitän, welcher das Schiff führen soll, der Kreisregierung anzuzeigen und die Patent-Ertheilung für denselben nachzusuchen, oder nachzuweisen, daß die Patent-Ertheilung bereits in einem andern Uferstaate ordnungsmäßig erfolgt ist.

§. 12.

Als Führer (Capitäne) von Dampfschiffen werden nur solche Personen zugelassen, welche sich über ihre Befähigung zur Führung solcher Schiffe durch Prüfung ausgewiesen haben. Die Prüfung erfolgt durch die im §. 2 erwähnte Commission oder ein Mitglied derselben, wozu jedesmal ein im activen Dienste stehender Dampfschiffsführer beizuziehen ist. Der zur Prüfung Angemeldete hat außer den nach den bestehenden Verordnungen beizubringenden Nachweisen über Befähigung zur Ausübung der Rhein- oder Bodensee-Schifffahrt noch besonders ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß er die Führung eines Dampfschiffes practisch erlernt habe.

Die Prüfung hat sich auf die für Rhein- und Bodensee-Schiffe vorgeschriebenen Gegenstände derselben, und zwar in ihrer besondern Anwendung auf die Dampfschifffahrt, sowie darauf zu erstrecken, ob der zu Prüfende hinreichende Kenntnisse von den die Dampfschifffahrt betreffenden Landesverordnungen besitzt. Dem Ermessen der Prüfungs-Commission bleibt es überlassen ob sie dem Candidaten die Leistung einer Probefahrt aufzulegen für gut findet, welche derselbe in diesem Falle auf einem Dampfschiffe unter Aufsicht des ordentlichen Schiffsführers und in Gegenwart eines oder mehrerer Commissions-Mitglieder vorzunehmen hat.

Die bereits im Dienste stehenden aber nicht als solche patentisirten Dampfschiffsführer sind von der Prüfung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie als Rhein- oder Bodensee-Schiffer patentisirt sind und die Führung von Dampfschiffen bisher entsprechend versehen haben.

Patentisirte Rhein- oder Bodensee-Schiffer, welche sich über die practische Fertigkeit im Betriebe der Schifffahrt mittelst glaubwürdiger Zeugnisse ausweisen, können sich einer ergänzenden, lediglich die Dampfschiffahrt betreffenden Prüfung unterziehen.

Nach dem Prüfungsergebnisse entscheidet die Kreisregierung über die Ertheilung der Bewilligung und fertigt das Patent aus.

Die Kreisregierung ertheilt das Patent auch in dem Falle, wenn der Führer (Capitän) einem andern Uferstaate als Unterthan angehört, jedoch erst, nachdem sich der Führer (Capitän) über die Einwilligung seiner Landesbehörde ausgewiesen hat.

§. 13.

Der Maschinist muß die Construction des Kessels und der Maschine genau kennen, sowie in deren Behandlung und Unterhaltung genau erfahren seyn. Er hat sich über diese Kenntnisse einer Prüfung zu unterziehen, welche von der im §. 2 erwähnten Commission, die einer Fahrt beiwohnt, vorgenommen wird, und erhält auf das Gutachten dieser Commission nach befriedigend erstandener Prüfung eine Urkunde darüber von der Kreisregierung.

§. 14.

Der Führer (Capitän) eines Dampfschiffes welcher die Vorschriften des §. 1 dieser Verordnung außer Acht läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 fl. Der Maschinist, welcher sich bei Handhabung der Dampfmaschine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 fl. oder in Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

Größere oder wiederholte Nachlässigkeiten werden mit Entziehung des Patents bestraft.

Alles dieses vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze in den geeigneten Fällen.

§. 15.

Zur Beibringung der auf den Grund dieser Verordnung erkannten Strafen wird nöthigenfalls auf das Schiff und dessen Einrichtung gegriffen.

§. 16.

Ueber die für Prüfung der Dampfschiffe, der Dampfschifführer und Maschinisten an die Staatskasse zu entrichtenden Gebühren wird besondere Entschließung erfolgen.

Karlsruhe den 25. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. vdt. Schmitt.

Nro. 6734. Vorstehende Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 2 erwähnte Commission bestehe aus

dem Baurath Keller
Postrath Mittermaier und
Professor Redtenbacher } in Karlsruhe,

und daß als Stellvertreter im Falle der Verhinderung des einen oder andern

Wasser- und Straßenbau-Inspektor Keller in Karlsruhe, oder
Wasser- und Straßenbau-Inspektor Greiner in Mannheim

verwendet werde.

Freiburg den 21. März 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B. B. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Bestellung eines Agenten für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Nro. 6093. Der Bestellung der Papierfabrikanten Körner und Fink in Kandern als Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Aemter Lörrach und Schopfheim ist die Bestätigung ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. März 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 7. Samstag den 22. April 1848.

Die Verleitung der Soldaten zur Verlassung ihrer Fahne betreffend.

Nro. 7540. In Folge Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. April Nro. 4767 wird die unten folgende von Großherzogl. Ministerium des Innern und Großherzogl. Kriegsministerium erlassene Bekanntmachung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 4. April 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Bekanntmachung.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Gegenden einzelne Bürger und selbst Ortsvorgesetzte sich erlaubt haben, einberufene Soldaten abzuhalten, dem Rufe Folge zu leisten, ja daß sie sogar im Dienste befindliche Soldaten aufforderten, die Fahne zu verlassen und in ihre Heimath zu kommen.

Dem Pflichtgefühle der Soldaten ist es zu danken, daß solche Verführungen wenig Gehör fanden. Gleichwohl kann man über diese verbrecherischen Versuche, wodurch die Soldaten verleitet werden sollen, ihrer Fahne untreu und somit meineidig zu werden, nicht mit Stillschweigen hinweggehen. Man wird gegen diejenigen, die sich fernerhin solche Verführungsversuche zu Schulden kommen lassen, nach der Strenge der Gesetze verfahren.

Vor Allem muß man aber an den Verstand und an die Vaterlandsliebe der Staatsbürger selbst appelliren. Sie werden einsehen, wie nachtheilig für die Sicherheit des Landes, also für das Wohl Aller es wäre, wenn mit der Treue des Heeres eine Hauptstütze der Staatsordnung, welche das Eigenthum und die persönliche Freiheit sichert, untergraben würde, oder wenn es durch solche Bestrebungen gelänge, in einem Augenblicke, wo die bewaffnete Macht zum Schutze des Landes gegen Gefahr drohende Einfälle von Außen doppelt nöthig ist, die Stärke derselben zu vermindern. Alle, welche diese Verhältnisse nur irgend erwägen, werden durch ihr Gewissen, durch die Pflichten gegen Fürst, Vaterland und Verfassung sich aufgefordert fühlen, jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Versuche, wodurch Soldaten vom Einrücken abgehalten oder aus dem Dienste weggezogen werden sollen, mit allem Nachdruck entgegenzuwirken.

Karlsruhe den 2. April 1848.

Großherzogl. Ministerium des Innern. Großherzogl. Kriegsministerium.
Bekk. Hoffmann.

Die Bewachung der Zollgrenze betreffend.

Nro. 7351. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß zunächst in der benachbarten Schweiz, so wie in den Grenzbezirken vielfach die irrthümliche Ansicht verbreitet ist, es seye der Verkehr mit den Zollvereinsstaaten der bisherigen Controle nicht mehr unterworfen, oder als befin-

den sich wenigstens die Aufsichtsbehörden nicht mehr in der Lage, die Vereinsgesetze mit Nachdruck aufrecht zu erhalten.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auf der Handhabung der Zollgesetze, einerseits eine wesentliche Einnahmsquelle des Staates, anderseits der Hauptbestand unserer Industrie ruht, welche gegen ausländische Konkurrenz des kräftigsten Schutzes bedarf, sehen wir uns veranlaßt, sämmtlichen Einwohnern des Oberrheinkreises hiemit kund zu geben, daß das Grenzaufsichtspersonale aufs strengste angewiesen ist, dem Eindringen fremder Fabrikate mit Hintansetzung der Zollgesetze aufs nachdrücklichste zu begegnen, und vertrauen wir hiebei auch auf den guten Sinn der Bürger, daß sie das Grenzaufsichtspersonale in der Erfüllung seiner desfallsigen Obligenheiten wo immer nöthig aufs kräftigste unterstützen werden.

Freiburg den 31. März 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Freih. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt für 1847—48 betreffend.

Nro. 8139. In Gemäßheit Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. März d. J. Regierungsblatt Nro. 21 werden die Gemeinderäthe beauftragt, die Spezialübersichts-Tabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz und der Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1846 Nro. 1510 unverzüglich zu fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9 und 10 derselben auszufüllen, sofort dieselben den betreffenden Amtsrevisoraten zur Prüfung vorzulegen.

Die summarischen Bezirkseinzugs-Register sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetze durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Spezialübersichts-Tabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruktion III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar der summarischen Bezirkseinzugsregister ist zur Fertigung einer Kreisübersicht alsbald anher vorzulegen.

Die Amtsrevisorate werden zugleich angewiesen, dieses Geschäft thunlichst zu beschleunigen, und die etwa säumigen Gemeinderäthe bei dem betreffenden Amte zur Anzeige zu bringen.

Freiburg den 13. April 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Müller.

An sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen.

Den Beizug der Volksschullehrer zu den Schulvorstandssitzungen und die Bestimmung der Ferien betreffend.

Nro. 7249. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die Volksschullehrer nicht überall zu den Schulvorstandssitzungen eingeladen, auch die Ferien nicht immer auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bestimmt werden. Sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen werden deßhalb angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß die §§. 18 und 40 des Volksschulgesetzes vom 15. Mai 1834 von Seiten der Ortsschulinspektionen und Schulvorstände genau beobachtet werden. Bei Vornahme der Visitationen haben sich dieselben jeweils über den Vollzug genau zu verlässigen und in den Visitations-Protokollen über die deßfallsigen Wahrnehmungen sich zu äußern.

Carlsruhe den 17. März 1848.

Großherzoglicher Katholischer Oberkirchenrath.
Siegel. vdt. Bachelin.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 8. Samstag den 6. Mai 1848.

Die Aufhebung der Feudalrechte betreffend.

Nro. 8552. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 16. d. M. Nro. 5617 Nachstehendes verfügt:

Das Gesetz vom 10. d. M. Regierungsblatt Nro. 23, über Aufhebung der Feudalrechte, wurde mehrfach zum Vorwand genommen, um alle Abgaben an Standes- und Grundherrn, oder auch an Stiftungen ohne Rücksicht auf deren Ursprung oder Natur zu verweigern, und selbst schon früher bezahlte Ablösungskapitalien zurückzufordern.

Zur Vermeidung solcher Mißstände, welche zu Störung des Rechtszustandes oder zu Prozessen führen, sieht man sich zu folgender Belehrung veranlaßt:

1) Das Gesetz hebt nach dem deutlichen Ausspruch des Art. 1 nur diejenigen Berechtigungen auf, für welche das Landrecht keinen Verpflichtungsgrund enthält, wenn man die Zusatz-Artikel 577 a. a. bis 577 a. r. und 710 a. bis 710 k. a. als nicht erlassen betrachtet.

2) Es hebt auch diese Berechtigungen nur in so weit auf, als über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind. Alle frühern Gesetze über Aufhebung und Ablösung derartiger Berechtigungen bleiben in voller Kraft. Dahin gehören:
   a) das Gesetz über Ablösung des Zehntens vom 15 Nov. 1833 Regierungsblatt Nro. 49;
   b) jenes über Ablösung der Gülten, Zinse und Drittel vom 5. Oktober 1820 Regierungsblatt Nro. 15 S. 109;
   c) jenes über Ablösung der zu den Großherzogl. Domänen gehörenden Bannrechte vom 28. August 1835 Regierungsblatt Nro. 39 S. 246;
   d) jenes über Aufhebung der Frohnden vom 5. Oktober 1820 Nro. 15 S. 105 und vom 28. Dezember 1831 Regierungsblatt 1832 Nro. 1.

   Wo solche Rechte noch bestehen müssen sie nach Maaßgabe der erwähnten Gesetze zur Ablösung gebracht werden, sie hören aber nicht sofort auf.

   Hieraus ergibt sich auch die Unrichtigkeit der Ansicht, als seye den bereits abgeschlossenen Ablösungsverträgen nunmehr die gesetzliche Grundlage entzogen, und als könnten dieselben umgestoßen, die Ablösungskapitalien vorenthalten oder wieder zurückgefordert werden.

3) Die aufgehobenen Rechte sind unter Ziffer 1—8 namentlich aufgeführt, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche als Feudalrechte zu betrachten seyen.

   Es sind damit alle bekannten Feudalrechte, welche im Lande noch vorhanden sind, aufgezählt, und wenn die Erwähnung auch mehr beispielsweise geschieht, sollte sie doch eine vollständige seyn.

   Es werden daher nicht leicht andere, als die hier genannten Rechte als aufgehoben bezeichnet werden können.

4) Als durch das Gesetz nicht aufgehoben werden in Art. 2. ausdrücklich erklärt:
   a) die Waidrechte;

b) die Erb- und Todbestände und Schupflehen, über welche beide den Landständen besondere Gesetzentwürfe zur Berathung bereits vorgelegt sind;
c) die Forstberechtigungen, welche nach den Bestimmungen der §§. 134 bis 136 des Forstgesetzes abgelöst werden können;
d) der Lehensverband, dessen das V. Constitutions-Edikt gedenkt.

5) Die Frage ob und in wie weit für die durch das Gesetz vom 10. d. M. aufgehobenen Feudalrechte Entschädigung geleistet werden müsse, und ob diese von den Belasteten oder aus der Staatskasse zu entrichten seye, wird nach Art. 3 durch besondere Gesetze nachträglich noch entschieden werden.

6) Ebenso werden besondere Gesetze bestimmen, in welcher Weise die Jagd und Fischerei künftig auszuüben seyen. — Dieses wird andurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Freiburg den 29. April 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Ausstellung von Reisepässen durch das Großh. Badische Consulat in Ostende betr.

Nro. 8571. Nach einem Berichte des Großherzogl. Badischen Consuls zu Ostende hat sich die königlich belgische Regierung in Folge der politischen Ereignisse in Frankreich zur Anordnung einer strengen Ueberwachung aller Reisenden veranlaßt gesehen, wornach sich insbesondere nur diejenigen Fremden in Ostende ein- und ausschiffen dürfen, welche mit ordnungsmäßigen Pässen versehen sind.

Freiburg den 29. April 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Müller.

Das Wandern und Reisen auf Heimathscheine betreffend.

Nro. 8726. Da hohem Ministerium des Innern zur Kenntniß gekommen, daß bloße Heimathscheine häufig als Reiseurkunden gebraucht und auch von inländischen Stellen als solche behandelt und visirt werden, so hat dasselbe durch hohen Erlaß vom 28. März d. J. Nro. 4179 anher zu erkennen gegeben, daß nach dem in der dortseitigen Verfügung vom 24. September 1827 Nro. 9514 vorgeschriebenen Formular die Heimathscheine allerdings auch eine Art Reiseurkunde sind, aber immer auf einen bestimmten Ort und einen längern ununterbrochenen Aufenthalt daselbst lauten müssen, oder nur zum Zwecke des Dienens, also nur an Dienstboten und Taglöhner ertheilt werden sollen.

Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von Reisepässen, sowie von Wander- und Paßbüchern, von welch letztern die Wanderbücher für die Handwerkspurschen, die Paßbücher für die wandernden Gewerbe bestimmt sind.

Da dieser Unterschied häufig nicht beachtet wird, so hat sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, zu verordnen, daß in das Formular der Heimathscheine ausdrücklich aufgenommen werden müsse, daß sie lediglich nur zur Reise an den im Eingang benannten Ort und von da zurück zur Heimreise, sonst aber nicht als Reiseurkunde benützt werden dürfen, wenn sie nicht von der Heimaths- oder Aufenthaltsbehörde ausdrücklich auf einen weitern bestimmten Ort als gültig erklärt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter genau zu achten, und sind auch die Ortsvorgesetzten hiernach zu belehren und anzuweisen, wobei man zugleich die hohen Ministerialverfügungen vom 23. November 1829 Nro. 12208 und vom 8. Jänner 1830 Nro. 247 in Erinnerung bringt, wornach die ins Ausland gehenden Heimathscheine von den Kreisregierungen zu legalisiren sind.

Freiburg den 2. Mai 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 9. Montag den 5. Juni 1848.

Die Zahlung der Kosten für Versteigerung gefrevelter Waldprodukte, hier die Verrechnung des Erlöses und der Versteigerungskosten betreffend.

Nro. 8926. Zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in obigem Betreff hat Großherzogl. Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 14. März d. J. Nro. 3320 und 3321 Folgendes bestimmt:

Die Bürgermeister haben an dem Erlös aus den in Beschlag genommenen und zu versteigernden gefrevelten Waldprodukten die Steigerungskosten sogleich abzuziehen und mit Uebersendung des Restes an den Waldeigenthümer demselben sowohl über den Erlös als über den Betrag der Versteigerungskosten eine kurze schriftliche Mittheilung zu machen.

Dem Waldeigenthümer bleibt dann überlassen, die Steigerungskosten selbst zu prüfen und etwaige Beschwerden darüber bei Amt anzubringen, die Amtskassen bleiben aber von jedem Rechnungseintrage über diese Kosten entbunden, ausgenommen in dem Falle, wenn der Eigenthümer des in Beschlag genommenen gefrevelten und zu versteigernden Holzes nicht bekannt ist, in welchem Falle der Erlös aus den gefrevelten Waldprodukten an die Forstgerichtsbarkeitskassen aufzuliefern, von diesen dann aber auch die Kosten der Versteigerungen solcher Waldprodukte zu bezahlen sind.

Die Bezirksämter werden aufgefordert, für den Vollzug dieser Vorschrift zu sorgen, mit dem Auftrag, in Fällen §. 219 Abschnitt 2 des Forstgesetzes nach vollzogener Versteigerung der gepfändeten Gegenstände die Verhandlungen hieher vorzulegen, wo sodann sowohl der Erlös der betreffenden Amtskasse in Einnahme als der Betrag der Versteigerungskosten in Ausgabe dekretirt werden wird.

Das Verzeichniß der Kosten ist zu diesem Behuf sammt Belegen anzuschließen.

Freiburg den 2. Mai 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Hahn.

Die Abgabe von Gras und Streulaub betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat die Bestimmung getroffen, daß die Grasnutzung sowie das Laub- und Streusammeln in den Gemeinds- und Corporationswaldungen da, wo ein Bedürfniß vorliegt, unter Zustimmung der Waldeigenthümer, sey es nun unentgeldlich oder gegen billige Entschädigung, soweit gestattet werden dürfe, als es ohne wirkliche Benachtheiligung der Waldungen geschehen kann, oder als für die Landwirthschaft ein die Verkürzung der Waldungen weit überwiegender Vortheil dadurch erzielt wird.

Hiernach wird nunmehr von den §§. 39, 41, 42 und 43 des Forstgesetzes in der Weise

Dispensation ertheilt, daß die Forstämter ermächtigt werden, denjenigen Gemeinden und Corporationen, welche dieses wünschen, die Gras- und Streunutzung in ihren Waldungen in möglichster Ausdehnung zu gestatten.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 9. Mai 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Zahlung der tarifmäßigen Gebühren für die einquartirten Soldaten betreffend.

Nro. 10867. Auf die vielfachen Klagen, daß in einzelnen Orten die Verpflegungsgebühren für die Truppen nicht regelmäßig bezahlt, oder wo sie bezahlt sind, von den Bürgermeistern nicht alsbald an die Quartiergeber vertheilt werden, hat Großherzogliches Ministerium des Innern durch Erlaß vom 29. v. M. Nro. 8972 Nachstehendes verordnet:

In allen Gemeinden, in welchen Truppen einquartirt waren, oder noch einquartirt sind, ist schleunig zu erheben:

1) Ob und von welcher Zeit an noch Verpflegungsgebühren rückständig seyen, und zwar
2) für welche Truppen, für wie viele, und für welche Tage;
3) ob alle von den Truppen bereits bezahlten Gebühren an die einzelnen Quartiergeber vertheilt seyen;
4) oder ob, wie viel und warum von dem Bezahlten noch unvertheilt sey.

Wo die Zahlung vom Militär noch im Ausstand ist, hat sich das Bezirksamt wegen Leistung derselben an den der Truppenabtheilung beigegebenen Civilkommissär, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an das Commando selbst zu wenden; und wo das Bezahlte unter die Quartiergeber noch nicht vertheilt ist, hat das Amt diese Vertheilung unverzüglich anzuordnen und sich von dem Erfolge Anzeige erstatten zu lassen.

Indem dieses zur ungesäumten Nachachtung bekannt gemacht wird, werden die Aemter beauftragt, über den Vollzug dieser Weisung binnen 14 Tagen Bericht anher zu erstatten.

Freiburg den 2. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Freih. v. Marschall.
vdt. Muser.

Die Vertheilung der Einquartierungs-Last betreffend.

Nro. 10866. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 29. v. M. Nro. 8971 verordnet, daß, um den vielen Klagen über die unverhältnißmäßige Vertheilung der Einquartierungs-Last zu begegnen, und darüber überhaupt mittelst der Oeffentlichkeit eine Controle zu üben, in jeder Gemeinde, in welcher Truppen einquartiert sind oder einquartiert waren, ein Verzeichniß der einquartierungspflichtigen Bewohner aufzustellen und darin bei jedem derselben die Verhältnißzahl anzugeben sey, nach welcher der genannte Einwohner zur Einquartierungs-Last beigezogen werden soll. Es ist für die Bestimmung dieses Vertheilungsfußes nach dem §. 8 des Gesetzes vom 23 Mai 1844 die Größe und Beschaffenheit der Wohnräume maßgebend, dabei jedoch auch auf die Vermögens-Verhältnisse und häuslichen Zustände der Einzelnen billige Rücksicht zu nehmen.

Wird bei Aufstellung des Maßstabes die geringste (am wenigsten zu belastende) Klasse der Einwohner mit 1 aufgeführt, so werden Andere die Verhältnißzahl 2, 3 oder 6, 8, 12 u. s. w. erhalten, was bedeutet, daß, so oft ein Einwohner der geringsten Klasse 1 Mann bekommt, ein solcher der letzterwähnten Klassen 6, 8 oder 12 Mann erhalten soll.

Das mit diesen Verhältnißzahlen versehene Verzeichniß der einquartierungspflichtigen Einwohner ist auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und eine Abschrift davon an das Amt einzusenden.

Ebenso ist ein weiteres Verzeichniß öffentlich aufzulegen, worin aufgeführt ist, wie viel jeder Einwohner Einquartierung gehabt hat und wie lang jeweils, so daß sich Jeder überzeugen kann, ob er nach dem aufgestellten Maßstabe behandelt wurde, und daß er, wenn dieß nicht der Fall war, oder wenn der aufgestellte Maßstab selbst den vom Gesetze bestimmten Verhältnissen nicht entspricht, rechtzeitig Reklamationen erheben oder Rekurse ergreifen kann.

Die Aemter werden angewiesen, obige Anordnung gleichmäßig durch die Lokalblätter zu veröffentlichen und deren genauen Vollzug zu überwachen.

Freiburg den 2. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Muser.

Die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betreffend.

Nro. 8720. Karl Kollofrath von Ettenheim ist als Agent der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ für die Amtsbezirke Ettenheim und Kenzingen aufgestellt und bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 2. Mai 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 9946. Albert Waibel von Emmendingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung im Rechtspolizeifache unter die Zahl der Theilungs-Commissäre aufgenommen.

Freiburg den 19. Mai 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Aberle.

Nro. 9233. Friedrich Arnold von Hornberg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. Mai 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Nro. 9232. Jakob Kretzmaier von Mördingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. Mai 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro. 10. Mittwoch den 28. Juni **1848.**

Verordnung.

Die Vorarbeiten für die Kataster der Einkommenssteuer und der Kapitalsteuer betr.

In der Erwägung, daß für den beschleunigten Vollzug der bereits den Ständen zur Berathung vorliegenden Gesetze über die Einkommenssteuer und über die Kapitalsteuer, insbesondere für die erste Aufstellung der Kataster den zu errichtenden Schatzungsräthen möglichst zuverlässige Verzeichnisse der in jeder Gemeinde befindlichen Einwohner nothwendig sind, damit dieselben in den Stand gelangen, zu beurtheilen, von welchen Personen Einkommenserklärungen zu verlangen sind u. s. w., so sieht man sich veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes ist alsbald nach der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Gebäude und ihrer Besitzer nach Muster 1 durch den Gemeinderath aufzustellen.

§. 2.

Sogleich nach Aufstellung dieses Verzeichnisses hat der Gemeinderath Formulare zur Ausfüllung nach Muster 2 an sämmtliche Hauseigenthümer zu vertheilen und den Tag der Ausgabe in Spalte 4, den Tag der Rücklieferung in Spalte 5 des ersten Verzeichnisses anzumerken.

Wohnt der Hausbesitzer nicht selbst im Gebäude, so erfolgt die Zustellung an denjenigen Hausbewohner, welchem die Aufsicht auf das Gebäude übertragen ist.

§. 3.

Jeder Hauseigenthümer hat die Verpflichtung, das ihm nach §. 2 zukommende Formular pünktlich auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags zu beurkunden und binnen 3 Tagen nach dem Empfang bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. an den Gemeinderath zurückzuliefern.

Wohnt der Hauseigenthümer nicht selbst im Gebäude, so geht diese Verbindlichkeit auf denjenigen Hausbewohner über, welchem die Aufsicht über das Gebäude übertragen ist.

§. 4.

Der Gemeinderath hat die Verzeichnisse der Hausbewohner zu prüfen, und, wo er Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit vermuthet, durch ein abzuordnendes Mitglied in dem betreffenden Hause selbst berichtigen zu lassen.

Die Strafe wegen verspäteter Rücklieferung wird unter Androhung der Verdopplung durch den Bürgermeister ausgesprochen und fällt in das Ortsallmosen.

§. 5.

Der Gemeinderath ordnet die geprüften Verzeichnisse der Hausbewohner nach der Reihenfolge im Verzeichniß der Hausbesitzer (in größeren Städten in schicklichen Abtheilungen nach Stadttheilen), und übergibt solche nebst dem Verzeichniß der Hausbesitzer dem Schätzungsrath sogleich nach dessen Konstituirung.

§. 6.

Die nöthigen Druckformulare werden dem Gemeinderath durch den Steuerperäquator zukommen. Karlsruhe den 9. Juni 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann. vdt. Behaghel.

Nro. 11885. Diese Verordnung wird in Folge Erlasses Großherzogl. Finanzministeriums vom 9. d. M. Nro. 4264 zur genauen Befolgung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 16. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Muster 1.

Gemeinde N. N.

Verzeichniß der Häuserbesitzer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Haus-Nro.	Namen und Stand der Hauseigenthümer.	Ob das Haus bewohnt oder unbewohnt ist.	Das Formular des Verzeichnisses der Hauseigenthümer		
			wurde ausgegeben	zurückgeliefert	
	N. N. Straße.				
1.	Molzer, Joh. Georg, Schreinermeister	bewohnt			
2.	Kirn, Emanuel, Revisor	„			
3.	Gemeinde-Rathhaus	unbewohnt			
4.	Geiger, Philipp, Säcklermeister	bewohnt			
5.	Frey, Julius, Finanzrath	„			
6.	Evangelische Stadtkirche	unbewohnt			
	u. s. w.				

Muster 2.

Gemeinde N. N.

Straße
Haus-Nummer

Verzeichniß der Hausbewohner.

Anmerkung. In jedem Hause sind in Spalte 1, 2 und 3 alle Personen einzeln und namentlich einzutragen, welche ihre Schlafstätte daselbst haben, jedoch ohne Unterschied, ob dieselben im Orte anwesend oder vorübergehend abwesend sind. Fremde, welche sich nur als Gäste vorübergehend im Hause aufhalten, werden jedoch nicht eingetragen.

Bei Personen, welche ihr Geschäft nicht im Hause selbst betreiben, ist in Spalte 4 der Name des Arbeitsgebers beizusetzen. Die Spalten 5 bis 8 bleiben unausgefüllt.

Der Hauseigenthümer, oder wenn derselbe nicht selbst im Hause wohnt, derjenige Hausbewohner, welchem die Aufsicht über das Haus übertragen ist, ist für die richtige und vollständige Ausfüllung des Verzeichnisses haftbar.

Gegenwärtiges ist vorschriftsmäßig ausgefüllt spätestens binnen 3 Tagen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. an den Gemeinderath zurückzuliefern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungs-Zahl.	Zu- und Vornamen der Hausbewohner	Stand	Name des Arbeitsgebers oder Ort des Geschäfts-Betriebs	Tag der Abgabe des Formulars für die		Tag der Einreichung der Erklärung über die	
				Einkommens-Steuer	Kapital-Steuer	Einkommens-Steuer	Kapital-Steuer
1.	Molzer, Joh. Georg, Hauseigenthümer	Schreinermeister	—				
2.	Molzer, Eva	dessen Ehefrau	—				
3.	" Karl	volljähriger Sohn	—				
4.	" Mathias	minderjährig	—				
5.	" Christian	desgleichen	—				
6.	Kammerer, Gottlieb, aus Bruchsal	Schreinergeselle	—				
7.	Klein, Johanna, aus Grözingen	Dienstmagd	—				
8.	Melter, Jakob, aus Mannheim	Cameral-Assistent	Großh. Domänenverwaltung				
9.	Müller, Heinrich, aus Pforzheim	Schneidergeselle	Schneidermeist. Scheer				
10.	Müller, Franz, aus Pforzheim	Schustergeselle	Schustermeist. Klaiber				
	u. s. w.						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses beurkundet

N. N. den ten

Molzer, Schreinermeister.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika betreffend.

Nro. 10861. Dem Adlerwirth Johann Rufli von Sisseln, Kantons Aargau, ist durch höchste Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 24. Dezember 1847 Nro. 2597 die nachgesuchte Erlaubniß zur Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika durch seinen Hauptagenten Karl Friedrich Knöri von Kandern nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 23. April 1847 Regierungsblatt Nro. 27 ertheilt worden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 2. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Die in den Niederlanden geschärften Paßvorschriften betreffend.

Nro. 10872. Nach einem Berichte des Großherzogl. Badischen Consuls in Tiel wird bei den gegenwärtigen Verhältnissen nun auch im Königreich der Niederlande strenge darauf gesehen, daß die dort ankommenden Fremden mit gehörigen ordnungsmäßigen Pässen versehen sind, und es wird dort denjenigen Fremden, welche nicht mit solchen ordnungsmäßigen, von ihrer eigenen Behörde ausgestellten Pässen versehen sind, der Eintritt in das Land strenge verweigert.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 2. Juni 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 11. Mittwoch den 12. Juli 1848.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond betreffend.

Nro. 10868—69. Von den aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde dem diesseitigen Kreise für's Jahr 1848 zugewiesenen 150 fl. sind an nachbenannte Lehrlinge folgende Unterstützungen vertheilt worden:

Johann Friedrich Sänger von Hausen	10 fl.
Franz Jakob Berthel von Wiesleth	10 „
Sales Rombach von Triberg	15 „
Joseph Moosmann von Schonach	10 „
Heinrich Orth von Lörrach	10 „
Gottlieb Zumkehr von da	10 „
Joseph Büchele von Schönau	10 „
Theodor Vogel von Burkheim	10 „
Christian Wolf von Niederemmendingen	15 „
Johann Georg Kiebiger von Feldberg	10 „
Johann Alois Amrein von Degerfelden	10 „
Johann Friedrich Reif von Schopfheim	10 „
Johann Jakob Schmiedlin von da	10 „
Johann Georg Retzler von Wittlingen	10 „

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche dann die einzelnen Beträge an die berechtigten Personen gegen Bescheinigung zu vermitteln haben.

Freiburg den 26. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Den Verpflegungs-Accord für das Freibad auf den Sommer 1848 betreffend.

Nro. 13089. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nro. 10160 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preise für die Verpflegung der diesen Sommer in das Freibad aufzunehmenden Personen auf täglich

21 kr. für die gewöhnliche Kost,
30 kr. für die bessere Kost,
7 kr. für den Schoppen Wein

bestimmt worden sind.

Freiburg den 5. Juli 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Vergebung eines Freiplatzes in der Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro 12575. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nro. 9343, soll eine Stelle in der von Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal durch einen kathol. Knaben aus dem Oberrheinkreise besetzt werden.

Dieses wird unter Bezug auf die im Reggbltt. vom Jahr 1834 Nro. 52 bekannt gemachten Statuten und mit Hinweisung auf die diesseitige Entschließung vom 2. Juli 1841 Nro. 13946 Anzeigeblatt vom Jahr 1841 Nro. 55 zur Kenntniß der Gemeinderäthe und katholischen Pfarrämter gebracht, um die geeigneten Aufnahms-Anträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse und insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten, so wie gehörig beurkundeten Fragebogens (Verordnungs-Blatt Nro. 10 vom Jahr 1845) binnen 4 Wochen dem vorgesetzten Amte einzureichen, welches sofort ohne Verzug die weitere Vorlage anher zu machen hat.

Freiburg den 27. Juni 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Nro. 12143. Rechtspolizei-Incipient Mors von Freiburg, der wegen Theilnahme an dem hochverrätherischen Unternehmen im Oberrheinkreise die Flucht ergriffen hat, und öffentlich ausgeschrieben wurde, ist aus der Liste der Rechtspolizei-Incipienten gestrichen worden.

Freiburg den 20. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 11878. Hermann Autenrieth von Weisweil wird in Folge seines Abgangs nach Amerika aus der Liste der Incipienten gestrichen.

Freiburg den 16. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Nro. 12136. Joseph Heß von Ettenheimweiler ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 20. Juni 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Civ. H. G. Nro. 5063 I. Sen. Großherzogliches Justizministerium hat mittelst Erlasses vom 2. d. M. Nro. 4877 anher verfügt:

Da Kirchspielsgemeinden nicht die Vertreter des Kirchenfiskus, ebensowenig unter die öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit zu rechnen sind, so können sie die Sportelfreiheit nach Art. 21 Nro. 2 des Sportelgesetzes nicht ansprechen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 13. Juni 1848.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. vdt. C. Jäger.

Bei dem voraussichtlich im Spätjahr d. J. zu eröffnenden neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal ist die Stelle eines Oberaufsehers mit einem jährlichen Gehalt von 500 bis 600 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei unterzeichnetem Ministerium zu melden.

Karlsruhe den 23. Juli 1848.

Justiz-Ministerium.

J. C. e. Pr.

Brauer. vdt. Bachelin.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro. 12. Mittwoch den 19. Juli 1848.

Die Zahlung der Kosten für Versteigerung gefrevelter Waldprodukte, insbesondere die Verrechnung des Erlöses und der Versteigerungskosten betreffend.

Nro. 13062. Es beruht auf einem Versehen, daß in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. März d. J. Nro. 3320 und 21 ausgesprochen wurde, es finde von der allgemeinen Regel, wornach die Amtskassen mit der Verrechnung des Erlöses aus gefrevelten Waldprodukten und der Versteigerungkosten sich nicht mehr zu befassen haben, eine Ausnahme dann statt, wenn der Eigenthümer der gefrevelten Gegenstände nicht ermittelt seye. Vielmehr sollen allerdings auch in diesem Falle die Amtskassen jeder Mitwirkung entbunden seyn, und die Vereinnahmung des Erlöses wie die Verausgabung der Kosten soll unmittelbar von den Obereinnehmereien vollzogen werden.

Dieses wird zufolge Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 24. Juni d. J. Nro. 10526 und 27 in Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung im Kreisverordnungsblatt 1848 Seite 21 sämmtlichen Aemtern eröffnet, und dabei auf das Steuerverordnungsblatt 1846 Nro. 1 zur Maasnahme hingewiesen.

Freiburg den 4. Juli 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Hahn.

Verordnung.

Die Pastoration der Katholiken in bisher ungemischten Orten betreffend.

Nro. 15141. Unter Bezug auf den hohen Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. September 1844 Nro. 9550, welcher der katholischen Geistlichkeit durch ein Generale des Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. Dezember 1844 Nro. 10164 und von diesseitiger Stelle durch die Anzeigeblätter verkündet wurde, sieht man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

§ 1.

Nach Maßgabe der höchsten Staatsministerial-Entschließung vom 1. November 1840 hat der Pfarrbann in allen seit jener Zeit erledigt gewesenen Pfarreien, wo solches noch nicht geschehen ist, sogleich aufzuhören.

§. 2.

Demnach haben an solchen Orten die katholischen Pfarrämter auf der Kanzel zu verkünden, daß für die in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Evangelischen der Pfarrbann aufgehört habe, und es sind hievon die benachbarten evangelischen Geistlichen, denen diese Evangelischen zum Pfarrbanne zugewiesen sind, in Kenntniß zu setzen.

Gleiche Mittheilung haben die katholischen Pfarrämter von den evangelischen Geistlichen zu erwarten, die seit dem 1. November 1840 auf ihre Stellen berufen wurden, da auch von Großh. Evangelischem Oberkirchenrathe gleichzeitig die nämliche Verfügung erlassen wird.

§. 3.

Ebenso ist in Zukunft zu verfahren, wenn eine katholische Pfarrei erledigt und neu besetzt wird, und zugleich werden die katholischen Geistlichen angewiesen, bei jedem Erledigungsfalle einer benachbarten evangelischen Pfarrei die Aufhebung des Pfarrbannes für die katholischen Einwohner jenes Pfarrbezirkes und deren Bekanntmachung bei dem neu eintretenden evangelischen Pfarrer in Erinnerung zu bringen, wenn ihnen nicht rechtzeitig die hierüber zu gewärtigende Mittheilung gemacht werden sollte.

§. 4.

Man wünscht übrigens wiederholt, daß durch gegenseitiges Uebereinkommen der Pfarrbann auch da, wo bis jetzt noch keine Erledigungen eingetreten sind, sogleich wechselseitig aufgehoben werde; jedoch dürfen dabei keine Bestimmungen aufgenommen werden, die nicht streng nach den bestehenden Verordnungen bemessen sind.

§. 5.

Die katholischen Pfarrämter haben innerhalb 4 Wochen über den Vollzug dieser Anordnung an ihre landesherrlichen Dekanate Bericht zu erstatten, und diese haben in tabellarischer Uebersicht Vorlage anher zu machen, und zugleich zu berichten, welche etwaige Hindernisse dem Aufhören des Pfarrbannes in der einen oder andern Pfarrei noch entgegenstehen.

Carlsruhe den 30. Juni 1848.

Großherzoglicher Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. Bachelin.

Nro. 12138. Friedrich Hamann von Theningen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 20. Juni 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 13301. Rechtspolizei-Incipient Constantin Blank von Ettenheim ist wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen im Oberrheinkreise aus der Liste der Rechtspolizei-Incipienten gestrichen worden.

Freiburg den 7. Juli 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 13. Mittwoch den 26. Juli 1848.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsstand für hochverrätherische Handlungen, insbesondere die Bildung des Geschwornengerichts betreffend.

Crim. H. G. Nro. 3951 I. Sen. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Großh. hochpreislichen Justizministeriums vom 8. Juli d. J., Regierungsblatt Nro. 47, wird in Folge hoher Justiz-Ministerialverfügung vom 17. d. M. Nro. 6449 die beifolgende Dienstweisung sämmtlichen Aemtern und Bürgermeistern des Oberrheinkreises zum unverweilten Vollzug zugestellt.

Freiburg den 24. Juli 1848.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Woll. vdt. C. Jäger.

Dienstweisung für die Bezirksämter und Bürgermeister des Oberrheinkreises, die Aufstellung der Geschwornenlisten betreffend.

Mit Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 8. d. M. den Vollzug des Gesetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsstand für hochverrätherische Handlungen betreffend (Regierungs-Blatt Nro. 47 pag. 250), wird den Bezirksämtern und Bürgermeistern des Oberrheinkreises folgende Dienstweisung zur ungesäumten und pünktlichen Nachachtung ertheilt:

§. 1.

Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter desselben hat unverweilt eine Liste über sämmtliche Ortseinwohner anzufertigen, welche zu den Verrichtungen von Geschwornen befähigt sind.

Die Einsaßen der Colonien werden in dieser Beziehung derjenigen Gemeinde beigerechnet, deren Bürgermeister nach §. 153 der Gem.-Ordnung die polizeiliche Aufsicht über dieselben führt.

§. 2.

In diese Liste sind alle im Orte wohnenden badischen Staatsbürger aufzunehmen:

1) welche das Amt eines Abgeordneten der Ständekammern, eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths bekleiden, oder früher bekleidet haben.
2) Ferner alle diejenigen, welche als Juristen, Mediziner, Theologen, Cameralisten, Philologen oder Philosophen eine Staats- oder Doctor-Prüfung, sowie diejenigen, welche als Notare, Architekten, Offiziere, Ingenieurs, Postaspiranten, Forstkandidaten, Apotheker oder Thierärzte eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Staatsamt bekleiden oder nicht.
3) Endlich alle diejenigen, welche zwar nicht unter die beiden ersten Klassen (Nro. 1 und 2) gehören, aber einen jährlichen Beitrag an direkten Staatssteuern bezahlen, welcher
   a) für die Stadt Freiburg auf . . . . 45 fl.

b) für die übrigen Städte von mehr als 3000 Einwohnern auf . . 30 fl.
c) für Städte mit weniger Einwohnern oder Landgemeinden auf . . 20 fl.
festgesetzt ist.

§. 3.

Auch die im §. 2 genannten Personen sind **nicht** in die Liste aufzunehmen, wenn sie
1) noch nicht 30 Jahre alt sind, oder bereits das 70. Lebensjahr erreicht haben;
2) das Amt eines Geistlichen irgend einer Confession (Pfarrer, Rabbiner ꝛc.) gegenwärtig bekleiden;
3) als Richter angestellt sind, als namentlich Amtsassessoren, Amtmänner, Hofgerichtsassessoren, Hofgerichtsräthe, die Vorstände des Hofgerichts, Auditors u. s. w.;
4) zur Zeit Mitglieder des Staatsministeriums sind;
5) entmündigt oder mundtodt erklärt, und noch nicht wieder in den Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte eingesetzt sind;
6) zu einer **peinlichen** Strafe (Zuchthaus, Schellenwerk, peinliches Gefängniß) oder einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sowie wenn sie wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, namentlich wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden;
7) wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geistiger Gebrechen (Verrückte, Blödsinnige ꝛc.) zu den Verrichtungen von Geschwornen untauglich sind.

§. 4.

Wenn der Bürgermeister über die Steuerentrichtung einzelner Personen im Zweifel ist, hat er sich aus dem Ortssteuerkataster und durch Befragung bei dem Steuererheber die erforderliche Aufklärung zu verschaffen.

Wegen des Lebensalters der Personen ist bei dem Ortspfarrer und wegen etwaiger Entmündigung, Mundtodterklärung oder erlittener Strafen bei dem Bezirksamte, soweit dies erforderlich erscheint, Erkundigung einzuziehen.

§. 5.

Die Ortsliste der Geschwornen enthält folgende Felder:
1) Vor- und Zunamen des Geschwornen,
2) Alter,
3) Beruf,
4) Angabe des Grunds, warum er in die Liste aufgenommen wurde.

Die Namen der Geschwornen sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§. 6.

Wenn die Ortsliste der Geschwornen gefertigt ist, wird sie 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt.

Zugleich wird durch die Schelle und öffentlichen Anschlag am Rathhause bekannt gemacht,
„daß die Ortsliste der Geschwornen während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem
„Rathhause aufgelegt sei, und jedem Ortseinwohner während dieser Frist und weiterer 8 Tage
„freistehe, bei dem Gemeinderath Beschwerde zu erheben, wenn ein Ortseinwohner, welcher
„zum Amte eines Geschwornen gesetzlich befähigt sei, in der Liste ausgelassen, oder ein Untaug-
„licher in dieselbe aufgenommen sei."

Erscheint im Orte ein Localblatt, so ist diese Verkündigung zugleich in dasselbe einzurücken.

§. 7.

Kommen innerhalb dieser Frist (§. 6) Beschwerden ein, so hat der Gemeinderath darüber nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Will sich der Beschwerdeführer, beziehungsweise derjenige, um dessen Fähigkeit es sich handelt, bei diesem Spruche nicht beruhigen, so kann er binnen 8 Tagen bei dem Bezirksamte den Rekurs ausführen.

§. 8.

Wenn die Liste während 14 Tagen öffentlich aufgelegt war, und auch innerhalb der weitern

achttägigen Frist (§. 6) keine Beschwerden dagegen eingekommen, oder die eingekommenen erledigt sind, so sendet der Bürgermeister die Liste nebst der Beurkundung über die öffentliche Verkündigung (§. 6) an das ihm vorgesetzte Bezirksamt ein.

§. 9.

Bei dem Bezirksamte versieht der erste Beamte oder sein Stellvertreter die Verrichtungen des Amtsrichters (§. 9 des Gesetzentwurfs I. über Schwurgerichte). Er hat dafür zu sorgen, daß die Ortslisten möglichst schleunig gefertigt und ihm eingesendet werden, auch die säumigen Bürgermeister nöthigenfalls durch Geldstrafen oder Wartboten zur unverweilten Amtshandlung anzuhalten.

§. 10.

Nach Einkunft der Ortslisten wählt der Amtsvorstand eine Anzahl von mindestens 6 Bürgern aus seinem Bezirk, die mit der Persönlichkeit der Einwohner am besten bekannt sind, und darunter wenigstens 4 Bürgermeister zu Beigeordneten, mit welchen er die Amtsliste der Geschwornen nach Maaßgabe des §. 9 des Gesetzentwurfs I über Schwurgerichte anfertigt.

Die Beigeordneten haben nur eine berathende Stimme, es ist daher der Amtsvorstand an ihre Vorschläge nicht unbedingt gebunden. Bei der Auswahl ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zu Geschwornen gewählten nicht nur die nöthige Bildung zu den ihnen anvertrauten Verrichtungen, sondern auch einen unabhängigen Charakter besitzen.

Die Auswahl geschieht nach der bei der letzten ordentlichen Volkszählung ausgemittelten Seelenzahl des ganzen Amtsbezirks, ohne daß erforderlich ist, daß aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Anzahl von Geschwornen genommen werde.

§. 11.

Hiernach läßt der Amtsvorstand die Amtsliste der Geschwornen fertigen, und übersendet solche an den Vorstand des Hofgerichts.

Der Vorstand des Stadtamts Freiburg hat nebst der Amtsliste auch die Ortsliste über die Geschwornen der Stadt Freiburg vorzulegen.

§. 12.

Der Hofgerichts-Präsident oder sein Stellvertreter hat darüber zu wachen, daß die Bezirksämter die ihnen obliegenden Geschäfte mit möglichster Raschheit besorgen, und gegen die Säumigen mit Nachdruck einzuschreiten.

Karlsruhe den 17. Juli 1848.

Justiz-Ministerium.

Formular der Ortsliste.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Beruf.	Grund der Aufnahme.
1	Karl Aabel	32	Bauer	hat das gesetzliche Vermögen
2	Jonas Beh	60	Schneider	war Gemeinderath
3	Georg Cassel . . .	40	Bürgermeister	als Bürgermeister
4	Adam Deutsch . . .	36	Notar	als Notar
5	Heinrich Ebel . . .	59	Landwirth	war Deputirter
6	Bernhard Foll . . .	68	Bäcker	zahlt die gesetzliche Steuer
7	Joachim Groll . . .	52	Kaufmann	desgleichen
8	Lazarus Löw Herz . .	38	prakt. Arzt	hat die ärztl. Staatsprüfung erstanden.

Zur Beglaubigung:
K. Stoesser.

Die Conscription für's Jahr 1849 betr.

Nro. 13825. Nachstehende Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 3 Juli d. J. im Regierungsblatt Nro. XLVI Seite 240, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Aemter und Amtsvorstände angewiesen, für deren Verkündung in der vorgeschriebenen Weise Sorge zu tragen.

Freiburg den 15. Juli 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Vorarbeiten zu der Conscription für das Jahr 1849 betr

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1849 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptions-Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1848 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens, dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militairdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebener Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 3. Juli 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk. vdt. K. Wieland.

Die Wiederbesetzung des landesherrlichen Decanats Schönau betr.

Nro. 13253. Dem Decan Schreiber in Eichsel, Amts Schopfheim, ist das katholische Decanat und die Bezirksschulvisitatur Schönau provisorisch übertragen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 6. Juli 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Conscription für das Jahr 1849 betr.

Nr. 14457. Nach Anordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. l. M. Nr. 11988 sollen die Aufnahmslisten, die Auszüge aus den Büchern des bürgerlichen Standes u. s. w. wie dies nach der Ministerialverfügung vom 6. Juli 1847 Nr. 10660 auch für das vorige Jahr angeordnet wurde, schon bis zum 5. August dem Conscriptionsamte übergeben werden.

Die Ziehung hat zwischen dem 20. August und 15. September stattzufinden.

Die Einsendung des Auszugs aus den Ziehungslisten an die Kreisregierung hat spätestens am 15. September zu erfolgen.

Hiernach haben sich die Aemter und die Vorbereitungsbehörden zu benehmen.

Freiburg den 25. Juli 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 14. Mittwoch den 6. September **1848.**

Die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Corporations-Waldungen des Schwarzwaldes während den Sommermonaten betreffend.

Nro. 15035. Da in den hochgelegenen Waldgegenden des Schwarzwaldes zur Winterzeit oft nicht gearbeitet werden kann, und es deßhalb nothwendig ist, mit den Holzfällungen schon vor der gesetzlichen Hiebszeit zu beginnen, um es möglich zu machen, mit dem Spätjahre die Holzhiebe zu beendigen, und zur Abfuhr des Holzes die Winterzeit zu benutzen, wurden früher schon sämmtliche Forstämter des diesseitigen Kreises ermächtigt, in der Weise von dem §. 15 des Forstgesetzes Umgang zu nehmen, daß sie da, wo es für nöthig erachtet wird, in den Gemeinds- und Corporations-Waldungen des Schwarzwaldes Durchforstungen schon vor dem 1. September, Verjüngungshiebe aber mit dem 1. Juli können vornehmen lassen.

Dieses wird in Folge höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 28. Juni Nro. 1507 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 1. August 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Rombride. vdt. v. Andlaw.

Die Aufsicht über die Vicinalstraßen betr.
An sämmtliche Aemter.

Nro. 16312. Das Großh. Ministerium des Innern hat in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 30. Juni d. J, Nro. 1519 durch Erlaß vom 1. d. M. Nro. 12809 anber zu erkennen gegeben, daß Behufs der Beaufsichtigung der Vicinalwege keine eigenen ständigen Straßenaufseher von Staatswegen aufgestellt, noch sonst besondere Kosten durch eigene Inspektions-Reisen des Amtes oder die Absendung von Sachverständigen veranlaßt werden dürfen; daß Letzteres vielmehr nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe dazu vorliegen, geschehen könne, und daß in solchen Fällen die Kosten der Staats-Aufsicht über die Vicinalwege auf die Amtskasse übernommen werden sollen; es sei denn, daß da, wo in Folge einer Anzeige über den schlechten Zustand eines Vicinalwegs dessen bessere Herstellung angeordnet wurde, eine später etwa vorgenommene Beaugenscheinigung zeigt, daß der Anordnung keine Folge geleistet worden ist.

Dabei wird bemerkt, daß solche Kosten für eine ständige Aufsicht über die Vicinalwege auch ganz füglich vermieden werden können. Die Aemter selbst haben bei Rüggerichten, Bürgermeisterwahlen und anderen auswärtigen Geschäften häufige Gelegenheit, sich von dem Zustande der Vicinalstraßen im Bezirke selbst zu überzeugen. Sodann sind durch das Straßengesetz vom 7. Mai 1810 §. 22 und 26 alle diejenigen, welche von Amtswegen öfters die Straße bereisen, angewiesen, gelegenheitlich, jedoch ohne Aufrechnung besonderer Diäten auf den Stand der Straßen zu achten, und ihre

Wahrnehmungen nöthigenfalls den geeigneten Stellen anzuzeigen — eine Bestimmung, die durch §. 25 der Dienst-Instruktion vom 16. August 1832 auch auf die Gendarmerie ausgedehnt wurde.

Endlich können auch die Wasser- und Straßen-Bau-Inspektionen, deren Wirkungskreis nach §. VII 5 der Verordnung vom 15. Juli 1823, Reg. Bl. Nro. XVII auch über die Anlegung und Unterhaltung der Vicinalwege sich erstreckt, veranlaßt werden, gelegenheitlich ihrer auswärtigen Geschäfte auf den Stand der Vicinalstraßen ihr Augenmerk zu richten und dem Amte die geeigneten Mittheilungen darüber zu machen.

Die Aemter werden auf diese Fürsorgen und Mittel für eine genaue Beaufsichtigung der Vicinalstraßen besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, davon den geeigneten Gebrauch zu machen.

Freiburg den 23. August 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Rombride. vdt. Kupferschmitt.

Die Ausübung der Jagden betr.

Nro. 16352. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 8. d. M. Nro. 13177 zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Juli d. J., Reg. Bl. Nro. LI Nachstehendes verfügt:

„1) In jeder Gemeinde ist alsbald zu beschließen:
 a.) ob die Jagd in ihrer Gemarkung in Pacht gegeben, oder durch besonders aufgestellte Jäger ausgeübt werden solle;
 b.) ob ein oder mehrere Jagdbezirke in der Gemarkung gebildet werden sollen;
 c.) in welcher Weise der Ertrag der Jagd zur Bestreitung der Feld- und Wald-Polizei zu verwenden ist;
 d.) im Falle der Verpachtung, welche besondere Bedingungen in den Vertrag aufgenommen werden sollen.

2) In den Pachtverträgen müssen jedenfalls nachstehende Bestimmungen enthalten sein:
 a.) die Bezeichnung der Gewann des Jagdbezirks, mit dem Anfügen, daß alle Grundstücke, welche eingezäunt oder auf andere Weise abgeschlossen sind, oder welche noch in einen solchen Zustand versetzt werden, von der Verpachtung ausgeschlossen sind (Art. 3 des Gesetzes);
 b.) daß der Pächter sich nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten hat;
 c.) daß er eine Jagdkarte zu lösen hat, und daß er Niemand auf die Jagd mitnehmen darf, der nicht eine solche besitzt (Art. 7. 13);
 d.) daß kein übermäßiger Wildstand gehegt werden darf (Art. 9);
 e.) daß mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden darf (Art. 15).

3) Die Pachtzeit kann nur bis zum 1. Februar 1850 festgesetzt werden, weil mit diesem Tage das Gesetz vom 26. Juli d. J. erlischt. (Art. 22).

4) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Uebertretungen des Gesetzes — geschehen sie durch die zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder durch Dritte — zur Anzeige gebracht und bestraft werden.

Die Gemeinden haben zu diesem Behufe entweder besondere Jagdhüter aufzustellen oder das Feld- und Waldhut-Personal, insoweit hinsichtlich des Letzteren der Dienstherr einwilligt, hiermit zu beauftragen.

Uebertretungen des Verbots, während der geschlossenen Zeit anderes als das in Art. 15 des Gesetzes bezeichnete Wild zu verkaufen, sind von dem Marktaufsichts- und dem Polizei-Personal zur Anzeige zu bringen.

5) Die nach Art. 10 von dem Amt auszustellenden Jagdkarten erhalten folgende Fassung:
„N. N. von N. wird für seine Person befugt erklärt, auf die Dauer eines Jahres im

Großherzogthum mit Schießwaffen zu jagen, insoweit er als Gemarkungsherr, als Jagdpächter oder als besonders angestellter Schütze dazu berechtigt ist, oder von einem Berechtigten mit auf die Jagd genommen wird."

Die Gebühr von 6 fl. wird in die Hebrolle aufgenommen."

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 24. August 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Rombride. vdt. Müller.

Den Rückersatz von Sprunggeldern betreffend.

Nro. 178, 187 u. 191. Nach §. 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1844 (Reggsblatt. I von 1845) ist für die Bedeckung der Stuten durch Hengste des Landesgestüts ein Sprunggeld von 1 fl. 30 kr. zu entrichten, und die Verbindlichkeit zur Zahlung tritt sogleich mit der Aufzeichnung der Stute im Beschälregister ein.

Wenn jedoch eine Stute

a) entweder den Hengst nicht annimmt, nachdem sie in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen wenigstens 3 mal zu demselben gebracht worden ist,

b) oder todt abgeht oder veräußert wird, ehe sie auf die Beschälstation gebracht wurde,

c) oder während der ganzen Beschälzeit krank war, also nicht bedeckt werden konnte,

so haben die Stutenbesitzer den Ersatz des entrichteten Sprunggeldes oder sofern es etwa noch im Rückstand sein sollte, den Nachlaß desselben anzusprechen.

Um nun den Weg zu bezeichnen, den die Stutenbesitzer hierwegen einzuschlagen haben, wird hiermit bestimmt, daß sämmtliche Gesuche um Rückersatz oder Nachlaß des Sprunggelds an das Landstallmeister-Amt zu richten sind, welches beauftragt ist, sie der diesseitigen Commission berichtlich vorzulegen.

Zu Begründung des Gesuchs um Rückersatz des Sprunggeldes ist nöthig:

1) die Vorlage der Bescheinigung über die stattgehabte Entrichtung nebst dem ihr beigefügten Erlaubnißschein;

2) wenn eine Stute den Hengst nicht angenommen hat, die Beurkundung des betreffenden Stallbedienten, welche auf obige Bescheinigung zu setzen ist;

3) Wenn die Stute vor der Verbringung auf die Beschälstation todt abgegangen oder veräußert wurde, oder wenn sie während der ganzen Beschälzeit krank war ein gemeinderäthliches vom Bezirks-Amt zu beglaubigendes Zeugniß hierüber;

Zu Begründung des Gesuchs um Nachlaß des noch nicht bezahlten Sprunggeldes sind die unter 2 oder 3 erwähnten Beweismittel vorzulegen.

Carlsruhe den 17. Juli 1848.

Großh. Landesgestüts-Commission.

vdt. Wachter.

Die Pastoration der evangelischen und der katholischen Einwohner in bisher ungemischten Orten betreffend

Nro. 11758. Unter Bezug auf den hohen Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1844 Nro. 9530, welcher von diesseitiger Stelle unter dem 11. Oktober 1844 Nro. 21997 sämmtlichen evangelisch-protestantischen Dekanaten, Pfarreien und Kirchengemeinderäthen eröffnet worden ist, sieht man sich zu folgenden weiteren Bestimmungen veranlaßt:

§. 1.

Nach Maaßgabe der höchsten Staatsministerial-Entschließung vom 1. November 1840 hat der Pfarrbann in allen seit jener Zeit erledigt gewesenen Pfarreien, wo solches noch nicht geschehen ist, sogleich aufzuhören.

§. 2.

Demnach haben an solchen Orten die evang. Pfarrämter auf der Kanzel zu verkünden, daß

für die in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Katholiken der Pfarrbann aufgehört habe, und es sind hievon die benachbarten katholischen Geistlichen, denen diese Katholiken zur Pastoration zugewiesen sind, in Kenntniß zu setzen.

Gleiche Mittheilung haben die evang. Pfarrämter von den katholischen Geistlichen zu erwarten, die seit dem 1. November 1840 auf ihre Stellen berufen worden sind, da auch von Großherzogl. Katholischem Oberkirchenrath die nämliche Verfügung erlassen worden ist.

§. 3.

Ebenso ist in Zukunft zu verfahren, wenn eine evang. Pfarrei erledigt und neu besetzt wird. Um aber eine möglichste Sicherung des Vollzugs der bestehenden Verordnung zu bewirken, werden die evang. Geistlichen angewiesen, bei jedem Erledigungsfalle einer benachbarten katholischen Pfarrei die Aufhebung des Pfarrbannes für die evang. Einwohner jenes katholischen Pfarrbezirkes und deren Bekanntmachung bei dem neu eintretenden katholischen Pfarrer in Erinnerung zu bringen, wenn ihnen nicht die darüber zu gewärtigende Mittheilung rechtzeitig gemacht werden sollte.

§. 4.

Man wünscht übrigens wiederholt, daß durch gegenseitiges Uebereinkommen der Pfarrbann auch da, wo bis jetzt noch keine Erledigungen eingetreten sind, sogleich wechselseitig aufgehoben werde; jedoch dürfen dabei keine Bestimmungen aufgenommen werden, die nicht streng nach den bestehenden Verordnungen bemessen sind.

§. 5.

Die evang. Pfarrämter haben innerhalb 4 Wochen über den Vollzug dieser Anordnung an ihre Dekanate Bericht zu erstatten und diese haben in tabellarischer Uebersicht Vorlage anher zu machen und zugleich zu berichten, welche etwaige Hindernisse dem Aufhören des Pfarrbannes in der einen oder andern Pfarrei noch entgegenstehen.

Karlsruhe den 3. August 1848.

Evangelischer Oberkirchenrath.
Böhme. vdt. Spohn.

Nro. 15024. Durch Erlaß Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 27. Juli Nro. 6754 ist der Notariats-Distrikt Rickenbach — Amtsrevisorats Säckingen — dem Notar Vogler übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 1. August 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Nombride. vdt. v. Andlaw.

Nro. 14026 — 30. Die Rechtspolizei-Incipienten
Julius Herbst von Breisach,
Friedrich Idler von Freiburg,
Heinrich Tremoth von Breisach,
Anton Brombach von Nordschwaben
sind nach erstandener Prüfung im Rechtspolizei-Fache als Theilungs-Commissäre aufgenommen worden.

Freiburg den 18. Juli 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Nro. 14233. Michael Dommher von Bleichheim ist nach ordnungmäßiger Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 21. Juli 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Dr. Schmieder.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches Verordnungs-Blatt für den Oberrhein-Kreis.

Nro. 15. Samstag den 30. September **1848.**

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder für das Jahr 1847 betr.

Nro. 15429. Nach der Mittheilung des Großherzogl. Oberraths der Israeliten vom 4. Juli d. J. Nro. 357 sind zur Unterstützung dürftiger Israeliten des Oberrheinkreises für das Jahr 1847 zur diesseitigen Verfügung gestellt worden 613 fl. 38 kr.
davon gehen ab 50 fl. — kr.
zur Unterstützung eines israelitischen Landwirths.

Der Rest mit 563 fl. 38 kr.
wurde in folgender Weise vertheilt:

I. Amt Breisach.

a. Stadt Breisach.

1) Samuel Lazarus, Schneider	5 fl. 30 kr.		
2) Isaak Lazarus, Schuster	16 „ — „		
3) Jakob Guggenheimer, Bäcker	10 „ — „		
4) Isaak Blum, Unterstützung	5 „ — „		
5) Jesuas Kahn, ditto	5 „ — „		
6) Marx Wertheimer, ditto	10 „ — „		
7) Georg Wertheimer, Mezger	10 „ — „		
8) Bernhard Bär, Schulkandidat	6 „ — „		

b. Gemeinde Ihringen.

9) Heinrich Samuel Geismar, Lyceist	10 „ — „	
10) Aron Meier, Bäcker	12 „ 24 „	
11) Heinrich Salomon Geismar, Seifensieder	20 „ — „	
12) Jakob Weil, Schuster	20 „ — „	
13) Meier Meier, Unterstützung	4 „ — „	
14) Samuel Weil, ditto	4 „ — „	
15) Franz Heilbronner's Wittwe, ditto	6 „ — „	
		143 fl. 54 kr.

II. Oberamt Emmendingen.

a. Stadt Emmendingen.

16) Moriz Nelson, Bäcker 20 fl. — kr.

b. Gemeinde Eichstetten.

17) Lämmle Weil, Unterstützung	4 „ — „	
18) Lehmann Weil, ditto	4 „ — „	
19) Heinrich Weil, ditto	4 „ — „	
20) Aron Hemmerdinger, Schulzögling	30 „ — „	
21) Lazarus Meier, Schulaspirant	15 „ — „	
22) Seligmann Bikard, Bäcker	20 „ — „	
		97 fl. — kr.

III. Amt Ettenheim.

a. Gemeinde Altdorf.

23) Julius Weil, Unterstüzung 4 fl. — fr.
24) Salomon Weis Wittwe, ditto 4 „ — „
25) Sigmund Levi, Schuster 10 „ — „
26) Wolf Wormser, Schloßer 20 „ — „
27) Meier Klugherz, Lithograph 20 „ — „

b. Gemeinde Ettenheim.

28) Geschwister Levi, Unterstüzung 4 „ — „
29) Heinrich Hoffmann, Schulaspirant 15 „ — „

c. Gemeinde Orschweier.

30) Simon Süßmann, Schneider 10 „ — „

d. Gemeinde Rust.

31) Marx Wormser, Unterstüzung 4 „ — „
32) Lazarus Weinheim, ditto 4 „ — „
33) Achsche Familie, ditto 4 „ — „
34) Marx Grumbacher's Wittwe, Unterstüzung 3 „ — „
35) David Weil's Wittwe, ditto 4 „ — „
36) Samuel Ullmann's Wittwe ditto 3 „ — „
37) Elias Pollack's Wittwe ditto 4 „ — „
38) Meier Rothschild, Maler 20 „ — „
39) Israel Wormser, Bäcker 20 „ — „

e. Gemeinde Schmieheim

40) Sabina Günzburger Wittwe, Unterstüzung 3 „ — „
41) David Hoffmann, Bäcker 20 „ — „

176 fl. — fr.

IV. Amt Lörrach.

a. Gemeinde Lörrach.

42) Jonathan Weil, Schneider 12 fl. — fr.
43) Elias Keller, Mezger 20 „ — „
44) Nanette Weil Wittwe, Unterstüzung 4 „ — „
45) Lazarus Graf, ditto 4 „ — „

b. Gemeinde Kirchen.

46) Herzog Bloch, Bäcker 10 „ — „
47) Leopold Bloch, Unterstüzung 4 „ — „
48) Jakob Moses, ditto 4 „ — „
49) Lea Libertis, Witt. des Lehrers u. Vorsängers, Unterstüzung 3 „ 44 „
50) Benjamin Bloch, Schneider 20 „ — „

81 fl. 44 fr.

V. Amt Müllheim.

Gemeinde Müllheim.

51) Abraham Levi Meier, Schulkandidat 30 fl. — fr.
52) Elias Bloch, Schulaspirant 15 „ — „
53) Liebmann Meier, Schreiner 20 „ — „

65 fl. — fr.

Zusammen 563 fl. 38 fr.

Die Zahlung dieser Beiträge wird durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen, wobei bemerkt wird, daß diese Beiträge nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden dürfen.

Freiburg den 8. August 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Beschädigung der Eisenbahn betreffend.

Nro. 18218. Nachdem zur Anzeige gekommen, daß an verschiedenen Punkten der Eisenbahn bedeutende Beschädigungen verübt worden sind, sind sämmtliche Aemter mittelst Verfügung vom 23. d. M. beauftragt worden, die Gemeinden ihrer Bezirke unverzüglich unter der geeigneten Verwahrung darauf hinzuweisen, daß nach dem Gesetze vom 1. April d. J. Regg.-Bltt. Nro. 21 die Gesammtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde, in welcher von einer Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, schuldig ist, für den dadurch gestifteten Schaden zu haften.

Bei den großen pekuniären Nachtheilen, die hiedurch den Gemeindekassen drohen, wird dieß nachträglich öffentlich bekannt gemacht, und werden die Gemeinden aufs Nachdrücklichste ermahnt, sich durch die geeigneten Maßregeln, und, wo Besorgnisse vorhanden sind, durch Bewachung der betreffenden Eisenbahnstrecke vor Schaden zu hüten, und Verwegenen und Bösgesinnten aufs Kräftigste entgegenzutreten.

Freiburg den 28. September 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Verwendung der Aktuariatsaversen betreffend.

Nro. 17767. Die den Aemtern durch die Ministerialverordnung vom 17. November 1837 Nro. 10668 vorgeschriebene Nachweisung über die Verwendung der Aktuariatsaversen ist gemäß Rescripts Großh. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nro. 14237 in Hinkunft nicht mehr erforderlich, was bezüglich auf die im V.-O.-Bltt. 1847 Seite 66 enthaltene Vorschrift, wornach die Aktuariatsaversen vom 1. Dezember 1847 an durch die Amtskassen an die Aktuare unmittelbar ausbezahlt werden, hiermit zur Nachricht für die Aemter und Amtskassen bekannt gemacht wird.

Freiburg den 15. September 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Nombride. vdt. Hahn.

Nro. 17142 und 17146. Joseph Leibecher von Altdorf und Felix Gallon von Ringsheim sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 5. September 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Nombride. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 17117. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 30. August Nro. 7937—38 ist dem Notar Weigand in Thiengen der Distrikt Zell, dem Notar Sütterlin in Engen der Distrikt Kirchen, dem Notar Frei in Theningen der Distrikt Ettenheim übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 5. September 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 16. Samstag den 14. October 1848.

Die Revision der Medicamenten Taxe betreffend.

Nr. 18232. Indem man nachstehend das Ergebniß der von Großherzogl. Sanitäts-Commission vorgenommenen und von Großh. Ministerium des Innern genehmigten Revision der Medikamenten-Taxe, wornach sich die Apotheker zu richten haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich veranlaßt, die Physikate des diesseitigen Kreises anzuweisen, den Apothekern ihres Bezirks und den zur Haltung von Hand- und Filialapotheken berechtigten Aerzten die Nro. 63 des Regierungsblatts von diesem Jahr, in welchem die betreffende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern enthalten ist, urkundlich mitzutheilen und dieselben in den Stand zu setzen, sich davon eine Abschrift zu nehmen.

Freiburg den 22. September 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Rombride. vdt. Müller.

Inseratur Revision der Medicamenten-Taxe.

Kali jodat.	. . . . .	1 Unze 12 kr. 1 Drachme 4 kr.	statt 24 kr. und 9 kr.
Jod pur.	. . . . .	1 „ 16 „ 1 „ 6 „	„ 24 „ „ 9 „
Ung. jodat.	. . . . .	1 „ 22 „	statt 32 kr.

Die Vergebung der Freipläze in der von Sfulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 18267. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. d. M. Nr. 15188 soll außer dem Freiplaz für einen katholischen Knaben ein weiterer Freiplaz durch ein kathol. Mädchen aus dem Oberrheinkreise besezt werden.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Juni l. J. Nro. 12575 sieht man von Seiten der Gemeinderäthe und kath. Pfarrämter den geeigneten Aufnahmsanträgen unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse und insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten, sowie gehörig beurkundeten Fragebogens binnen 4 Wochen durch die vorgesetzten Aemter entgegen.

Freiburg den 29. September 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. R. D.
Rombride. vdt. Müller.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collecten für 1847—1848 betr.

Nro 17122—23. Die im Jahre 1847 auf 1848 stattgefundenen Schulhausbau-Collecten haben die in unten stehender Uebersicht bezeichneten Beträge ergeben, von welchen der Vorschrift gemäß drei Viertel unter die berechtigten Gemeinden zu vertheilen sind.

Diese werden nachbenannten Gemeinden zugewiesen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Gaben zu keinem andern Zwecke, als zur baulichen Herstellung der Schulhäuser verwendet werden dürfen, worüber die Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeinderechnungen sorgfältig zu wachen haben.

Ordnungszahl.	Namen der Diöcesen.	Betrag der Collekten vom Ernte-Fest 1847.		Betrag der Collekten vom Charfreitag 1847.		Gesammt-Betrag der Collecte.		Hiervon sind ¾ zu vertheilen.		Dazu vom vorigen Jahre V.-Bl. Nr. 23.		Zusammen.		Hiervon wurden vertheilt an die Gemeinden.	im Betrag von		vertheilte Summen.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg	26	18½	25	49½	52	8	39	6	—	—			Denzlingen.	39	6	39	6	
II.	Freiburg	20	4	13	45	33	49	25	22	31 und 32 von	16 — 1846			Ihringen Leiselheim Thiengen	22 40 25	45 — 53	88	38	
III.	Lörrach	60	30½	43	50	104	20½	78	15½	—	—			Egringen	78	15½	78	15½	
IV.	Müllheim	39	24½	28	55½	68	20	51	15	—	—								Dieser Betrag bleibt in Ermangelung von Bewerbern zur Verfügung für das nächste Jahr.
V.	Schopfheim	17	23½	16	46	34	9½	25	37½	29	25			Raidbach	25	37½	55	2½	

Die Aemter und Decanate, so wie die Collectenfonds-Verrechner werden hievon zur Besorgung des Weitern in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 5. September 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Nombride.

vdt. Kupferschmitt.

Nro. 18093. Die beiden Incipienten Johann Martin Leisinger von Gallenweiler uud Siegfried von Laßberg von Freiburg sind nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Amtsactuare aufgenommen worden.

Freiburg den 22. September 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Nombride.

vdt. Müller.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 17. Samstag den 11. November 1848.

Den Bedarf der Kreisstiftungsregiekasse für das Rechnungsjahr 23. Juli 1848—49 betr.

Nro. 19555. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge der von Großherzogl. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. d. M. Nro. 16171 anher eröffneten höchsten Staatsministerial-Entschließung vom 29. September d. J. Nro. 2311 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung des Aufwands der diesseitigen Stiftungsrevision für das Rechnungsjahr 23. Juli 1848—49 von den kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen und von den uns unmittelbar unterstehenden Distriktsstiftungen ein Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag nach den bestehenden Matrikeln als Beitrag für die Stiftungsregiekasse erhoben werde.

Hiernach sind die Beiträge der Stiftungen für das laufende Rechnungsjahr die nemlichen, wie sie für die Jahre 1846 — 47 und 1847 — 48 durch das Kreisverordnungsblatt 1847 und 1848 Nro. 4 ausgeschrieben worden sind.

Die Kirchengemeinderäthe resp. Stiftungsvorstände werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, die Stiftungsverrechner zur unverzüglichen Ablieferung ihrer Betreffnisse an die hiesige Kreisstiftungsregiekasse mit Frist von 4 Wochen anzuweisen. Nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist werden die Beiträge von 5 fl. oder weniger auf Kosten der säumigen Verrechner durch Postnachnahme erhoben, dagegen den Restanten größerer Beiträge zu deren Beibringung, auf Anrufen der Stiftungsregiekasse, von den Aemtern Strafboten zugesendet werden.

Wie bisher ist jeder mit dem pfarramtlichen Siegel zu schließenden und mit „Dienstsache" zu bezeichnenden Geldsendung eine von der Stiftungsregiekasse zu bezahlende Posteinschreibgebühr von zwei Kreuzer beizulegen.

Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet, dieses Blatt zum schleunigen Vollzug obiger Anordnung gleich nach dem Empfang den Kirchengemeinderäthen resp. Stiftungsvorständen mitzutheilen.

Freiburg den 20. Oktober 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Muser.

Die Besorgung des polizeilichen Läutens durch die Volksschullehrer betr.

Nro. 19825. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. Nro. 2305 zu beschließen geruht,

daß nur dasjenige Geläute als ein kirchliches beizubehalten ist, welches die Kirchenbehörde für kirchliche Zwecke nöthig erklärt, und nur dasjenige Geläute als ein weltliches beizubehalten ist, welches die Staats- oder Gemeindebehörde für polizeiliche oder andere weltliche Zwecke nöthig erachtet.

Wird ein Geläute weder von der einen noch von der andern Seite nöthig erachtet, so ist es abzuschaffen.

Das Geläute, welches die Kirche für kirchliche Zwecke nöthig erachtet, liegt in der Obliegenheit des Mößners als Kirchendiener, wogegen der Aufwand für jenes, welches die Kirche nicht nöthig erachtet, insofern es gleichwohl fortbestehen soll, weil es für weltliche Zwecke nöthig erachtet wird, von der Gemeinde bestritten werden muß.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 24. October 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Den Steuermanns und Lootsenzwang auf dem Rhein betr.

Nro. 20284. In der 18. Sitzung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt von 1848 wurde folgender XXI Suplementar-Artikel zu Art 59 der Convention von 1831 beschlossen:

„Die durch den 59. Artikel der Convention von 1831 festgesetzte Ausnahme vom Lootsenzwange wird auf Fahrzeuge jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter 600 Zentner Ladung enthalten",

und verabredet, daß diese Bestimmungen durch Anordnung eines jeden Uferstaates vom 1. Oktober d. J. in Vollzug gesetzt werden sollen.

Nach Erlaß Großh. Hochpr. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober Nro. 17023 wird dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 31. Oktober 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nro. 19557. J. Moser von Lörrach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Amtsaktuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 20. Oktober 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nr. 19176. Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 5. September d. J. Nr. 17117 (Verordnungsblatt Nr. 15) wird weiter bekannt gemacht, daß dem Notar Gramelspacher in Zell der Notariatsdistrikt Thiengen (Amts Waldshut) durch Beschluß Großh. Justizministeriums vom 30. August d. J. Nro. 7937 und 38 übertragen worden ist.

Freiburg den 13. Oktober 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Nro. 19523. Amtsrevisorats-Assistent Lauterwasser von Freiburg, gegen welchen wegen Betheiligung an den jüngsten hochverrätherischen Unternehmungen Untersuchung eingeleitet worden ist, ist von seinen Functionen als Revisorats-Assistent suspendirt worden.

Freiburg den 20. Oktober 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nro. 19517. Theilungs-Commissär Heinrich Rupp von Müllheim, welcher wegen Theilnahme an den jüngsten aufrührerischen Bewegungen die Flucht ergriffen hat, ist von seinen Functionen als Theilungscommissär suspendirt worden.

Freiburg den 20. Oktober 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 18. Mittwoch den 29. November 1848.

Die Aufhebung der Fischerei-Rechte betreffend.

Nr. 20632. Da die Aufhebung der Fischerei-Rechte Zweifel darüber hervorgerufen, wer nun zu fischen berechtigt sey, und vielfach zu der irrigen Ansicht geführt hat, als sey es Jedermann unbenommen, in allen Gewässern nach Belieben zu fischen, oder aber, als könnten, ähnlich wie bei der Jagd, die Gemeinden die Fischerei in ihren Gemarkungen verpachten, so hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, hierüber durch Entschließung vom 17. Oktober d. J. Nro. 16813 nachstehende Erläuterungen zu geben:

1) Das Gesetz über Aufhebung der Feudalrechte hat nur die Beseitigung der Regalität des Fischereirechtes zum Gegenstand. Es hebt einfach das Recht, in fremden Gewässern zu fischen, auf, und entlastet das Eigenthum von dieser Berechtigung Dritter; es setzt aber nicht einen andern Berechtigten an die Stelle des frühern Die Folge davon kann nur die sein, daß es kein selbstständiges Fischereirecht mehr gibt, und daß also Niemand befugt ist, in dem Wasser eines Andern zu fischen.
2) Fällt die bisherige Eigenthumsbeschränkung hinweg, so tritt der Eigenthümer in den Vollgenuß seiner Rechte, und solange nicht das Verhältniß durch ein neues Gesetz anders bestimmt wird, kann es ihm nicht verwehrt werden, sein Wasser auch in der Weise zu benutzen, daß er darin fischt.
3) Alle öffentlichen Flüsse und Seeen, welche nicht im Privatverkehr sein können, sind nach L. R. S. 538 Zugehörden des Staatseigenthums. Es darf darum, und weil nur dem Staat das Recht zukömmt, den Gebrauch derselben zu regeln und hierüber Vorschriften zu ertheilen, Niemand in denselben fischen, dem nicht die Staatsbehörde die Erlaubniß hiezu ertheilt hat. Der bisherige Zustand bleibt daher bis auf Weiteres in Bezug auf das Fischen in öffentlichen Flüssen und Seeen beibehalten.
4) Hinsichtlich der Kanäle, Gewerbswasser, Teiche und dergl. kann kein Zweifel obwalten, wer Eigenthümer sey, und daß nur diesem das Recht zu fischen zustehe.
5) In Flüssen und Bächen, welche nicht Zugehörde des Staatseigenthums sind, können die Anstößer, soweit ihre Grundstücke reichen, die Fischerei ausüben, oder sie können dieselbe gemeinschaftlich in Pacht begeben, oder an Dritte überlassen.
6) Gehört der Bach einer Gemeinde, so darf nicht jeder Bürger selbst fischen, sondern es ist die Fischerei im Wege der Versteigerung zu verpachten.

   In Bezug auf andere Gewässer kann die Gemeinde keine Bestimmung treffen. Die Berufung auf die Jagdverhältnisse ist unzuläßig, da die Jagd den Gemeinden durch ein besonderes Gesetz zugewiesen worden ist; über die Fischerei aber ein solches nicht besteht.
7) Altwasser fallen, insofern sie einen bestimmten Eigenthümer haben, unter Ziff. 4, andernfalls unter Ziff. 5.

Die Aemter werden beauftragt, darüber zu wachen, daß nach diesen Andeutungen verfahren

werde; sie haben auf Beseitigung der bisherigen Unordnungen hinzuwirken, und gegen Gemeinden und Privatpersonen, welche sich Uebertretungen und Frevel zu Schulden kommen lassen, mit allem Nachdruck einzuschreiten.

Freiburg den 7. November 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Beschneidung der israelitischen Knaben betr.

Nro. 20624. Obgleich durch Verordnung der Großherzogl. Sanitäts-Commission vom 29. November 1803 Regg.-Blt. Nr. XXIV, welche von dem Oberrathe der Israeliten am 23. Novbr. 1815 neuerdings verkündet wurde, allgemein vorgeschrieben worden ist, daß jeder Beschneider sich einer Prüfung durch das Physikat zu unterziehen habe, so sind doch Klagen darüber vorgekommen, daß die Operation der Beschneidung an mehreren Orten von Personen vorgenommen werde, welche die hierzu nöthigen Kenntnisse nicht besitzen.

In Folge dessen hat sich das Großherzogl. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, auf den Antrag des Oberraths der Israeliten und der Sanitäts-Commission durch Erlaß vom 10. v. M. Nro. 16470 Nachstehendes zu verordnen:

1) „Es darf Niemand als Beschneider zugelassen werden, der sich nicht durch ein Zeugniß des Physikats über eine gehörig bestandene Prüfung auszuweisen vermag.
2) Die bisherigen Beschneider haben sich, insofern sie ein solches Zeugniß nicht besitzen, einer nachträglichen Prüfung zu unterziehen, oder sich der Vornahme weiterer Operationen zu enthalten.
3) Die Aemter haben die Befolgung dieser Anordnungen zu überwachen, zu diesem Ende von den israelitischen Gemeinden zu erheben, wer daselbst die Beschneidung vornimmt, und wann der Beschneider geprüft worden ist, und dafür zu sorgen, daß Niemand beibehalten wird, der nicht geprüft ist.
4) Die Gebühr des Physikus für Vornahme der Prüfung wird auf 2 fl. festgesetzt. Dieselbe ist von dem Geprüften und bei dessen Vermögenslosigkeit von der israelitischen Gemeinde zu bezahlen.
5) Den Physicaten wird empfohlen, von Zeit zu Zeit gelegentlich dem Beschneidungs-Acte anzuwohnen, um sich von der gehörigen Behandlungsweise und der Beobachtung der nöthigen Vorsichts-Maßregeln zu überzeugen."

Freiburg den 7. November 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Das Verbot der Güterzerstückelung betr.

Nr. 18076. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Rescripts vom 5. September d. J. Nro. 14523 ausgesprochen:

Wenn das Gesetz vom 23. März 1808 Regg.-Blt. Nro. XI über das Vortheilsrecht im Eingang die Absicht ausspricht, die Unbilligkeiten des Gewohnheitsrechtes in den einzelnen Landestheilen zu beseitigen, und mit der künftigen allgemeinen bürgerlichen Rechtsgesetzgebung des ganzen Landes vereinbarliche Vorschriften zu geben, so enthält es doch in Bezug auf die Untheilbarkeit der Liegenschaften nur solche Bestimmungen, welche dem bürgerlichen Rechte angehören, und schließt damit das Fortbestehen wirthschaftspolizeilicher Vorschriften einzelner Partikulargesetze nicht aus.

Das Landrecht nimmt die Bestimmungen des Vortheilsgesetzes im Wesentlichen in den Zusätzen zum Land-R. S. 827 auf; zugleich wird aber in L. R. S. 827 b. ausdrücklich ausgesprochen, daß alles dasjenige gesetzlich untheilbar sei, dessen Theilung von einer Verfügung des Staats untersagt sei und wird damit anerkannt, daß die im allgemeinen Staatsinteresse festgesetzten Beschränkun-

gen der Theilbarkeit von Liegenschaften weder durch Uebereinkunft betheiligter Privatpersonen umgangen werden dürfen, noch durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben sein sollen, wie denn auch §. 17 und 18 des I. Einführungs-Edikt die Wirkungen der ältern Gesetze über polizeiliche Verhältnisse als durch das Landrecht unberührt erklären.

Hiervon werden die Rechtspolizeibehörden in Bezug auf die im diesseitigen Kreis bestehenden ältern Partikulargesetze über Güterzerstückelung zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 22. September 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Ablösung der Waidrechte, insbesondere die darüber aufgenommenen Notariats-Urkunden betr.

Nro. 21041. Das Großh. Justiz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 2. d. M. Nro. 10635 anher zu erkennen gegeben:

1) „Geschieht die Aufnahme von Verträgen über Waidrechts-Ablösung und Aufkündigung des Waidrechts am Wohnsitze des Amtsrevisors, so ist sie durch Letztern selbst zu bewirken, und es fällt dann außer den Schreibgebühren jede weitere Vergütung weg:
2) Geschieht die Aufnahme außerhalb des Amtsrevisorats-Sitzes, so erhält der Amtsrevisor, wenn er von der Partei zu dem Geschäft ausdrücklich berufen ist, die Diät und Reisekosten; außerdem hat er den Notar oder einen andern Theilungs-Commissär damit zu beauftragen, welchem von der Partei statt des Fuhrlohns und der Diät die gesetzliche Weggebühr, von der Staatskasse aber der Gebühren-Antheil zu vergüten ist, den er in andern Fällen zu erhalten gehabt hätte.
3) Gleiches Verfahren tritt bei Zehntablösungs-Verträgen ein."

Dies wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 14. November 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Den Aufkauf und die Ausfuhr der Kartoffeln betr.

Nro. 20836. Durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13. v. M. Regg.-Blt. Nr. 72 ist das provisorische Gesetz vom 21. September 1846 über das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr der Kartoffeln (Regg.-Blt. von 1846 Nro. 35) aufgehoben worden.

Demzufolge ist sowohl die Ausfuhr als auch der Aufkauf der Kartoffeln in größerer Menge wiederum gestattet, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. November 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw

Nro. 21251. Dem Pfarrer Walser in Oberrimsingen ist das mit der katholischen Bezirksschulvisitatur verbundene Decanat des Landamts Freiburg, bis zur Wiederherstellung des Dacans Fakler in Munzingen provisorisch übertragen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 16. November 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Kupferschmitt.

Nro. 20593. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 31. Oktober d. J. Nr. 10529 ist der Notariatsdistrikt Waldshut provisorisch dem Amtsrevisorats-Assistenten Nepomuk Schilling übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 7. November 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 19. Samstag den 30. Dezember 1848.

Bewaffnete Volksversammlungen betreffend.

Nro. 22974. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 19957—59 wird bekannt gemacht:

Es ist zur Kenntniß der höhern Behörden gekommen, daß an mehrern Orten wieder, wenn auch in geringer Zahl, bewaffnete Versammlungen statt fanden.

Solche Versammlungen gefährden überall die öffentliche Sicherheit, fallen somit stets unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1833. Dieselben sind ebenso in allen civilisirten freien Ländern verboten, und auch in den Grundrechten des deutschen Volkes sind nur unbewaffnete Versammlungen zugelassen.

Unter solche bewaffnete Versammlungen sind indessen, wie sich von selbst versteht, die gesetzlich organisirten Bürgerwehren nicht zu zählen, wenn sie nach Maßgabe der §§. 43 rc. des Gesetzes vom 1. April d. J. zur Einübung oder auf Aufforderung der zuständigen Behörde zum öffentlichen Dienste berufen sind. Außer diesem Falle können Bürgerwehrmänner ebensowenig als andere Staatseinwohner bewaffnete Versammlungen halten, und sie können, da die gesammte Bürgerwehr nach §. 13 nur in Gemeindewehrmannschaften und Bezirkswehrmannschaften eingetheilt ist, in ihrer Eigenschaft als Bürgerwehr nie außerhalb ihrer Bezirke, und soweit sie nicht von der Bezirksbehörde beziehungsweise vom Heerschaarenführer des Bezirks aufgefordert sind, nie außerhalb ihrer Gemeinden auftreten.

Die Bezirksämter werden angewiesen, hierauf wachsam zu seyn, und im Falle von Uebertretungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 beziehungsweise auf den Grund des §. 67 des Bürgerwehrgesetzes unverzüglich einzuschreiten.

Freiburg den 15 Dezember 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Stephani. vdt. Müller.

Die außerordentliche Conscription betr.

Nr. 23017. Das Großh. Ministerium des Innern hat in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 5. d. M Nro. 2846 durch Erlaß vom nemlichen Datum Nro. 19569 anher zu erkennen gegeben, daß die höchste Verordnung vom 5. August 1825 wornach die Theologen bis auf anderweite Verfügung von der Conscription befreit sein sollen, auch für die dermalige außerordentliche Conscription Anwendung finde; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 15. Dezember 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Den Nachlaß der im Militärdienst der Nordamerikanischen Freistaaten befindlich gewesenen Badener betreffend.

Nr. 22368. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat uns durch Erlaß vom 27. v. M. Nro. 17466 in Stand gesetzt, alle Staatsangehörigen des diesseitigen Kreises, welche als Erben Anspruch auf den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen in Diensten der vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten gestandenen Soldaten machen können, über die Art und Weise zu belehren, wie diese Ansprüche geltend gemacht werden sollen.

Es werden daher alle diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden, aufgefordert, bei der diesseitigen Stelle durch die betreffenden Aemter über die Ausstellung der zur Erhebung des Nachlasses erforderlichen Urkunden Auskunft zu erheben.

Freiburg den 5. Dezember 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Rombride. vdt. v. Andlaw.

Die Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen betreffend.

Nr. 23260. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. Nro. 27994 V. Bltt. 1848 S 2 ist zum Vollzuge der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Februar v. J. ausgesprochen, daß für die zur Unterhaltung der Winterbahnen erforderlichen Nothfrohnden eine Vergütung aus der Staatskasse nur insoweit gegeben werden könne, als:

1) die geleisteten Handdienste auf die Zahl aller arbeitsfähigen Einwohner, (männlichen und weiblichen Geschlechts) in dem Alter von 16—63 Jahren vertheilt, im Ganzen mehr als zwei Arbeitstage für jeden betragen, oder
2) die geleisteten Fuhrdienste auf die in der Gemeinde vorhandenen Pferde ausgeschlagen drei Arbeitstage übersteigen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich nunmehr durch Verfügung vom 9. d. M. Nr. 19742 veranlaßt gesehen, diese Bestimmungen rücksichtlich der für den gegenwärtigen Winter zu leistenden Vergütungen zu Gunsten der betheiligten Gemeinden abzuändern, wie folgt:

1) Unter die Zahl der arbeitsfähigen Personen sind nur Mannspersonen von 18—55 Jahren und Frauenspersonen von 18—40 Jahren aufzunehmen.
2) Eine Vergütung aus der Staatskasse wird in der Regel schon dann stattfinden, wenn die geleisteten Handdienste mehr als einen Arbeitstag aller diesen arbeitsfähigen Personen einer Gemeinde, oder die geleisteten Fuhrdienste mehr als einen Arbeitstag für jedes in der Gemeinde befindliche Pferd betragen.
   Die Aemter werden daher die Dienste einer Gemeinde in die vorgeschriebenen Verzeichnisse eintragen, wenn dieselben diesen niedersten Satz übersteigen.
3) Von einzeln stehenden Gebäuden sind die Bewohner oder deren Pferde nur dann in Rechnung zu bringen, wenn das Gebäude nicht über ½ Stunde von der Staatsstraße entfernt ist.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der genannten Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. in Beziehung auf die Aufstellung und Beglaubigung der Verzeichnisse über die vorkommenden Nothfrohnden in Kraft.

Freiburg den 20. Dezember 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt Müller.

Die Revision der Medicamenten Taxe betr.

Nro. 22953. Indem man nachstehend das Ergebniß der von Großh. Sanitäts-Commission vorgenommenen und vom Großh. Ministerium des Innern genehmigten Revision der Medicamententaxe, wornach sich die Apotheker zu richten haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich veranlaßt, die Physikate des diesseitigen Kreises anzuweisen, den Apothekern ihres

Bezirkes und den zur Haltung von Haus- und Filialapotheken berechtigten Aerzten die Nummer 79 des Regierungsblattes von diesem Jahre, in welchem die betreffende Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern enthalten ist, urkundlich mitzutheilen und dieselben in den Stand zu setzen, sich davon eine Abschrift zu nehmen.

Freiburg am 14. Dezember 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Revision der Medicamententaxe im October 1848.

Acid. benzoic.	1 Drachme 20 kr. statt 17 kr., 1 Scrupel 8 kr.
Acid citric cryst.	1 Unze 30 kr. statt 36 kr., 1 Drachme 5 kr. statt 6 kr.
Acid. gallicum.	1 Drachme 30 kr.
Acid. phosphor. glacial.	1 „ 8 „ statt 12 kr.
Acid. succinic.	1 „ 24 „ „ 40 kr.
Amygdalin.	1 „ 1 fl. 20 „ 1 Gran 2 kr.
Cantharid.	1 Unze 24 kr. statt 18 kr.
„ pulv. gross.	1 „ 27 kr.
„ „ subtil.	1 „ 36 „ statt 24 kr., 1 Drachme 5 kr. statt 4 kr.
Chinin. sulphuric.	1 Gran 2½ kr. statt 2 kr., bei einem Scrupel und darüber jeder Gran 2 kr.
Chinin muriatic. et pur.	ebenso.
Chinoidin.	3 Gran 1 kr.
Cinchonin muriatic.	2 „ 3 „ statt 1 Gran 2 kr., 1 Scr. 20 kr. statt 36 kr.
„ pur.	ebenso.
„ sulphuric.	1 Gran 1 kr., 1 Scrupel 15 kr., 1 Drachme 45 kr.
Chloroform.	1 Unze 1 fl. 20 kr., 1 Drachme 12 kr.
Cort. chinæ reg.	1 „ 24 kr. statt 16 kr.
„ „ „ pulv. gross.	1 „ 27 „ „ 18 „
„ „ „ „ subt.	1 „ 32 „ „ 27 „
Emplastr. canthar ord. et perpet.	1 „ 20 „ „ 16 „, 1 Drachme 3 kr. statt 2 kr.
Ferrum jodat	1 Drachme 24 kr. statt 30 kr., 1 Scrupel 9 kr. „ 12 kr.
„ lactic.	1 Scrupel 6 kr., 1 Drachme 12. kr.
Fol. sennæ alexandr.	1 Unze 6 kr. statt 7 kr.
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.	1 Drachme 24 kr. statt 30 kr., 1 Scr. 9 kr. statt 12 kr.
Liquor. ammon. benzoic.	1 „ 10 „ „ 9 „
„ „ succin	1 „ 4 „ „ 5 „
Morphium muriatic., pur. et sulphuric.	von jedem 1 Gran 3 kr. statt 4 kr.
Plumb. nitric.	1 Drachme 3 kr.
Rad. serpentar.	1 Unze 6 kr. statt 9 kr.
„ „ concis.	1 „ 8 „ „ 12 kr.
Salicin	2 Gran 1 kr. statt 1 Gran 1 kr., 1 Scrupel 10 kr. 1 Drachme 24 kr.
Tannin.	1 Drachme 12 kr. statt 18 kr., 1 Scr. 6 kr. statt 9 kr.
Unguent. cantharid. Ph. Bad.	1 Unze 20 kr. statt 18 kr.
Zincum valerianic.	1 Drachme 1 fl. 1 Gran 2 kr.

Die Verpflegung der Reichstruppen betreffend.

Nro. 23551. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 20. d. M. Nro. 20304 und 20319 hierher eröffnet:

Nachdem das Reichsministerium beschlossen hat, die Vergütung für die Verpflegung von Reichstruppen vom 1. Dezember l. J. an zunächst für den laufenden Monat unmittelbar aus der Reichs-

kasse zu bestreiten, so wurde auf weitere Anordnung des Reichsministeriums der Finanzen vom 10. d. M. Nro. 753—58 der Großherzogl Generalstaatskasse eine entsprechende Summe zur Verfügung gestellt, um daraus die Verpflegungskosten der königlich würtembergischen und herzoglich nassauischen Truppen im Großherzogthum für den laufenden Monat bezahlen zu lassen.

In Folge dessen ist nun gemäß Staatsministerial-Entschließung vom 14. l. M. Nro. 2889 vom Großh. Ministerium der Finanzen die Anordnung getroffen worden, daß die Steuererheber die erwähnten Verpflegungskosten der königlich würtembergischen und herzoglich nassauischen Truppen für den laufenden Monat auf Vorlage bezirksamtlich legalisirter Bescheinigungen der Truppenkommandanten jeweils sogleich an die Einzelnen, welche die Last getragen haben, bezahlen, beziehungsweise gegen deren Schuldigkeiten abrechnen.

Die Aemter des diesseitigen Kreises, in deren Bezirke königlich würtembergische Reichstruppen sich befinden, beziehungsweise im laufenden Monat sich noch befunden haben, werden demnach angewiesen, dies alsbald in den betheiligten Gemeinden gehörig verkünden zu lassen, und wenn in Folge dessen dem Amte Forderungszettel für derartige Verpflegungskosten mit den Bescheinigungen der Truppenkommandanten zur Legalisirung übergeben werden, diese unverweilt zu ertheilen, damit die Forderungsberechtigten ihr Guthaben sofort erheben können.

Man empfiehlt übrigens den Aemtern, bei Legalisirung jener Nachweisungen solche selbst auch ihrem Inhalt und Bestand nach zu prüfen, damit keine unbegründeten, unbelegten oder tarifwidrigen Ansätze in Anrechnung gebracht und bezahlt werden.

Was insbesondere die Lieferungen von Fourage betrifft, so ist darauf zu achten, daß nur die jeweiligen Ortspreise, in keinem Falle aber höhere als die für den Ort maßgebenden Marktpreise in Ansatz kommen.

Hiernach sind die Gemeinden zugleich zu belehren, damit die Forderungsnachweisungen gehörig aufgestellt werden, und überall die nöthigen Bescheinigungen der Truppenkommandanten über die geleistete Verpflegung erwirkt und beigebracht werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 27. Dezember 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Brettle.

Den Beitrag der Gemeinden zu Fluß- und Dammbau-Kosten betr.

Nro. 22132. Nachbenannte Gemeinden des Oberrheinkreises haben zur Bezahlung der Hälfte des Aufwandes für Dammbauten für das Steuerjahr 1849 von 100 fl. Steuerkapital folgende Beiträge zu entrichten:

I. Im Obereinnehmerei-Bezirk Emmendingen:

1) Die Gemeinde Theningen . . zwei Kreuzer.
2) „ „ Niederhausen . . vier „

II. Im Hauptsteueramtsbezirk Freiburg:

1) Die Gemeinde Buchheim . . vier Kreuzer.
2) „ „ Hugstetten . . vier „
3) „ „ Umkirch mit Darwangen vier „

III. Im Obereinnehmereibezirk Thiengen:

1) Die Gemeinde Oberlauchringen . vier Kreuzer.
2) „ „ Schwerzen . . zwei „
3) „ „ Thiengen . . zwei „
4) „ „ Unterlauchringen . vier „
5) „ „ Wutöschingen . . vier „

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 1. Dezember 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Ausübung der Jagden betr.

Nro. 23397. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 17. Okt. d. J. Nro. 16816 über Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli d. J. nachstehende Verfügung erlassen:

1) Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juli d. J. Reg. Bl. Nro. 51 bestimmt ausdrücklich, daß mit der einzigen Ausnahme der Eigenthümer eingezäumter oder auf andere Art abgeschlossener Grundstücke, Niemand ohne Jagdkarte jagen darf. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß wie der Jagdpächter und der Gastschütze, so auch der von der Gemeinde besonders aufgestellte Jäger und jeder der bei einem Treibjagen als Schütze Theil nimmt, eine Jagdkarte haben muß.

   Dies ergibt sich auch aus Art. 5, wornach der Pächter 2c. nur solche Personen mit auf die Jagd nehmen darf, welche eine Jagdkarte besitzen und aus Art. 13, welcher jeden mit Strafe bedroht, der ohne Jagdkarte jagt, und ebenso den, welcher einen nicht mit einer Jagdkarte versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt.

   Da die Jagdkarte die Garantie geben soll, daß nicht durch unbefugtes Jagdlaufen die Sicherheit bedroht, und daß nicht Leute zum Jagen zugelassen werden, deren persönliche Eigenschaften einen Mißbrauch mit der Jagdwaffe, oder Exzesse unter dem Vorwande des Jagdbegehens besorgen lassen, liegt es ohnehin in der Natur der Sache, daß keine Ausnahme gestattet werden darf.

   Die Gemeinden werden dadurch nicht beschwert, indem bei einem hohen Wildstand der Jagdertrag ihnen die Mittel gewährt, für die Treibjäger und aufgestellten Schützen Jagdkarten zu lösen, deren Gebühr ohnehin zur Hälfte wieder in die Gemeindekassen fällt.

2) Die Anordnungen, welche die Staatsbehörde nach Art. 9 zu treffen hat, wenn ein übermäßiger Wildstand gehegt wird, können nur darin bestehen, daß sie die Gemeinde, oder deren Pächter, und im Falle des Art. 4 die zur Ausübung der Jagd berechtigten Eigenthümer auffordert, binnen einer festzusetzenden Frist das Wild auf einen unschädlichen Stand zurückzubringen, widrigenfalls dies auf ihre Kosten angeordnet würde, und daß sie, wenn die Frist erfolglos abgelaufen ist, ein Treibjagen abhalten läßt. Die geschossenen Thiere sind in diesem Falle an den Jagdpächter, beziehungsweise den Jagdberechtigten gegen Erstattung der Kosten abzuliefern, oder Falls derselbe sich dessen weigert, öffentlich zu versteigern, und ist dann der Erlös nach Abzug der Kosten, auszufolgen.

3) Daß die Gemeinde besondere Jagdaufseher bestellen könne, unterliegt keinem Zweifel, und es ist dies in der diesseitigen Verfügung vom 8. August d. J. Nro. 13177 (Verord. Bl. für den Oberrheinkreis Nr. 14) bereits ausgesprochen.

   Der Anwendbarkeit der Verfügung vom 19. November 1839 Reg. Bl. Nr. 33 auf solche Jagdaufseher steht nichts im Wege. Einer Jagdkarte bedürfen dieselben nicht, wenn sie nicht auch zu jagen befugt sind und kein Jagdgewehr mit sich führen.

4) Zur Verpflichtung der von den Gemeinden aufgestellten Jäger liegt kein Grund vor, insofern dieselben nicht zugleich Jagdaufseher sind.

   Diese Verfügung wird hiermit nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. August d. J. (Verord. Bl. Nr. 14) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Dezember 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen betr.

Nro. 23387. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 1. d. M. Nro. 19284 verfügt:

Die Restaurationen, welche zur Bewirthung der Eisenbahnreisenden in den Bahnhöfen nothwendig wurden, sind in der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 nicht vorgesehen.

Damit aber bei Vergebungen solcher Wirthschaften ein, den Bestimmungen der Wirthschaftsordnung entsprechendes Verfahren eingehalten wird, ist die Anordnung getroffen, daß da, wo die

Errichtung einer Restauration in einem Bahnhofe beschlossen ist, von der Eisenbahnbetriebsverwaltung unter den Wirthen eine Conkurrenz eröffnet und demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben wird, dessen Wirthschaft bei gehöriger Sicherheit für die Eisenbahnbetriebsverwaltung voraussichtlich in jeder Beziehung dem Bedürfniß des Publikums am besten entspricht, daß sofort diesem Bewerber überlassen wird, die Genehmigung zur Uebernahme der Restauration beim Amte nachzusuchen, welches nach Einvernahme des Gemeinderaths über das Gesuch zu entscheiden hat.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 21. Dezember 1848.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Die Gebühren für Einfangung von Bettlern und Vaganten betr.

Nro. 23434. Nach der von Großh. Ministerium des Innern im Regierungsblatt vom 20. d. M. Nro. LXXX bekannt gemachten höchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 1. d. M. Nro. 2838 sind die Gebühren für Beifangung der ausländischen und inländischen Bettler und Vaganten mit 15 Kreuzer, insofern die betretenen Personen nicht einer gerichtlichen Aburtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen unterliegen, aufgehoben.

Man sieht sich veranlaßt, hierauf sämmtliche Aemter und Ortspolizeibehörden aufmerksam zu machen mit dem Anfügen, daß von dem Erscheinen obiger Verordnung an weder an Gendarmen noch an Ortspolizeidiener derartige Arretirgebühren auszuzahlen sind, da solche von den Heimathgemeinden der inländischen Bettler, beziehungsweise von der Amtskasse für die Ausländer nicht mehr rückersetzt werden können, wie dies nach der Verordnung vom 13. März 1835 Rgbltt. S. 387 früher der Fall war.

Freiburg den 22. Dezember 1848.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Entziehung der Lizenz des Thierarzts Fr. Wilhelm Christoph Say von Graben betr.

Nro. 22819. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, dem Thierarzt Friedrich Wilhelm Christoph Say von Graben, dermalen in Tauberbischofsheim, die Lizenz als Thierarzt wegen Mißbrauchs seiner Stellung durch Erlaß vom 14. November d. J. Nr. 18381 zu entziehen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 12. Dezember 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v Andlaw.

Nro. 22716. Der Bestellung der Papierfabrikanten G. Körner und Fink in Kandern als Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Amt Müllheim an die Stelle des J. Senft in Schliengen ist die Bestätigung ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Dezember 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Nro. 21286. J. C. F. Tschina von Schopfheim wird an die Stelle des Eduard Stritt von Zell als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" für den Amtsbezirk Schönau bestätigt.

Freiburg den 17. November 1848.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Müller.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Register

zum

Verordnungs-Blatt pro 1848.

